
TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Niederschrift
über die Sitzung
des Gemeinderates Hohenthann
vom 30.10.2013

im Sitzungssaal des Rathauses Hohenthann

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet.
Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass
Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 GO
entsprechend der derzeit gültigen Geschäftsordnung bekanntgemacht worden sind.

Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates sind 15
anwesend.

Vorsitzender: **1. Bürgermeister Peter Dreier**

Bliemel Günter
Dam Hermann
Englbrecht Thomas
von Fürstenberg Erasmus
Gallinger Alfons
Gumplinger Bartholomäus
Hemauer Renate
Müller Werner

Siegl Georg
Steinbring Waldemar
Völkl Josef
Zenger Johann
Zieglmayer Rudolf
Zinner Pius

Entschuldigt fehlten:
Bauer Eva
Kögl Christian

Schriftführer: Uli Hauner

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 GO
beschlussfähig ist.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

Vor Eintritt in die Tagesordnung gab 1. Bürgermeister Dreier bekannt, dass seit der letzten Sitzung 2. Bürgermeister Zenger und Gemeinderat Gumplinger Geburtstag feiern konnten. Zu seinem 65. Geburtstag gratulierte 1. Bürgermeister Gemeinderat Gumplinger, dem er auch ein Geschenk überreichte.

Die nächsten Gemeinderatssitzungen werden voraussichtlich am 20.11.2013 und am 11.12.2013 stattfinden.

- | | | | | |
|---|----|----|---|--|
| 1 | 15 | 15 | 0 | <p><u>Änderung der Tagesordnung</u>
Auf Vorschlag von 1. Bürgermeister Dreier beschließt der Gemeinderat, dass die Tagesordnung insoweit abgeändert wird, dass als erster Tagesordnungspunkt die Nr. 9 „Energiecoaching“ und als anschließender Tagesordnungspunkt die Nr. 13 „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“ vorgezogen werden. Hierzu kommen Referenten.</p> |
| 2 | 15 | 13 | 0 | <p><u>Genehmigung der Niederschrift vom 17.09.2013</u>
Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 17.09.2013.
Die Gemeinderäte Dam und von Fürstenberg stimmten hierzu nicht mit ab, da sie an der Sitzung vom 17.09.2013 nicht anwesend waren.</p> |
| 3 | 15 | | | <p><u>Energiecoaching: Vorstellung der Untersuchungsergebnisse durch das beauftragte Ing.-Büro PGA</u>
Hierzu begrüßte 1. Bürgermeister Dreier Herrn Dipl.-Geographen (Univ.) Ralf Deuerling von der Fa. PGA (Planung Gutachten Analytik GmbH), 84032 Altdorf. Herr Deuerling erläuterte, dass die Gemeinde Hohenthann zu den 30 Kommunen des Regierungsbezirks Niederbayern gehört, die für das kostenlose Energiecoaching des Regierungsbezirkes ausgewählt wurde. In Niederbayern wurde das Ingenieurbüro PGA, Altdorf, mit dieser Aufgabe betraut. Er stellte der Gemeinde die Ausarbeitung des Endberichtes der Potentialanalysen und eine Sammlung von Förderprogrammen vor, die die Kommunen bei den anstehenden Herausforderungen unterstützen sollen. Es wurde für die Gemeinde Hohenthann eine Potentialanalyse für Energieeinsparungen, Energieeffizienz und für erneuerbare Energien angefertigt. Der Ergebnisbericht der Analysen besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen. Der Bericht erläutert die Methodik der Berechnungen und gibt Hinweise auf die Interpretation der ausgewiesenen Ergebnisse. Die Potentialanalyse soll den Kommunen die Potentiale für Energieeinsparungen und erneuerbare Energien, sowie die mit der Umsetzung verbundenen Wertschöpfungseffekte in der Region und im speziellen in der Kommune verdeutlichen. Außerdem gibt es noch einen zweiten Anhang, bei dem es sich um das Benchmarking der kommunalen Liegenschaften handelt. So wurde für jede Liegenschaft auf Basis der angegebenen Verbrauchs- und Kenndaten ein Benchmark erstellt, das dem aktuellen Energieverbrauch einen spezifischen Vergleichswert gegenüberstellt. Dieses Benchmark soll den Kommunen ein Gefühl für den Energiebedarf der Liegenschaften geben sowie die möglichen Einsparpotentiale vor Augen führen. Zudem kann die Gemeinde dieses Benchmark nach dem Energiecoaching mit Hilfe eines eigens von der PGA für die Energiecoaching-Kommunen</p> |

Sitzungstag 30.10.2013

entwickelten Tools fortschreiben. Außerdem wurden drei Liegenschaften in der Gemeinde ausgewählt, die im Bereich Wärme genau untersucht wurden. Hierzu wurden konkrete Energieberatungsberichte detailliert dargestellt. Es handelt sich bei den Liegenschaften der Gemeinde um das Vereinsheim, Schulstraße 2, um den gemeindlichen Kindergarten, Parkstraße 1, und um eine Kurzstudie für eine Hackschnitzelheizung für die Volksschule Hohenthann.

Bei der anschließenden kurzen Diskussion erläuterte Herr Deuerling die Datenerhebungen des Büros PGA (überwiegend vom Bundesamt für Statistik) und beantwortete Fragen zu dem Potential der energetischen Nutzung von Holz und deren langfristige Verfügbarkeit.

Anschließend übergab Herr Deuerling den Ergebnisbericht des Energiecouchings offiziell an 1. Bürgermeister Dreier.

4 15

Behandlung der Stellungnahmen zur nochmaligen öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ und evtl. bereits Feststellungsbeschluss

Hierzu begrüßte 1. Bürgermeister Dreier Herrn Dipl.-Ing. Markert von dem Büro TB Markert, Nürnberg.

Einleitend gab 1. Bürgermeister Dreier einige Ausführungen zum Stand der Planung für diesen sachlichen Teilflächennutzungsplan. Herr Dipl.-Ing. Markert wies darauf hin, dass nun vor dem Abschluss mit dem Feststellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilflächennutzungsplan nochmals ganz konkret einige Beschlüsse für die angewendeten Ausschlusskriterien sowie die flächenbezogene Abwägung und dann die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen beschlussmäßig zu behandeln sind. Der Gemeinderat erhielt als Tischvorlage diese Aufstellung des Ingenieurbüros TB Markert.

15 0

Teil I: Angewendete Ausschlusskriterien

Beschlussvorschläge zur Abwägung über die Einstellung von Ausschlusskriterien für die Nutzung der Windenergie auf dem Gemeindegebiet Hohenthann:

1. Siedlungsschutz

In Bezug auf menschliche Ansiedlungen kann es lage-, einatz- und anlagenabhängig durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu einer Zunahme optischer und akustischer Unruhe kommen. Für die Bewertung dieser Auswirkungen sind neben der jeweiligen örtlichen Empfindlichkeit auch die lokale Hauptwindrichtung (Lärmausbreitung) sowie die relative Lage zu umliegenden Siedlungsanlagen (Schattenwurf, „Disco-Effekt“) von Bedeutung. Bei den akustischen Beeinträchtigungen sind in Bayern aufgrund der meist vorherrschenden Westwinde östlich von Windkraftanlagen gelegene Ansiedlungen im Allgemeinen einer stärkeren Belastung ausgesetzt. Für die Minimierung von optischen Beeinträchtigungen ist die Lage nördlich von Siedlungen am günstigsten, gefolgt von südlicher Lage (Sonnenhöchststand) und östlicher bzw. westlicher Lage. Bei östlicher Lage sind gegenüber der westlichen zusätzlich weniger Zeitfenster der Freizeitnutzung betroffen (Feierabenderholung).

Sitzungstag 30.10.2013

Zusätzlich zur direkten Auswirkung von Windkraftanlagen auf das menschliche Wohlbefinden können sich bei entsprechender Relevanz von Auswirkungen auch für den baulichen Bestand Wertminderungen ergeben. Dies kann sich auch auf die gesamte weitere bauliche Entwicklung der Kommune auswirken, womit die Notwendigkeit des ordnenden Eingriffs durch die Gemeinde zur Stützung einer geordneten baulichen Entwicklung sowie zum Schutz potenzieller Investoren unterstrichen wird.

Abschließend ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung im konkreten Fall maßgeblich. Die hier angegebenen Werte können als Erfahrungswerte angesehen werden, die regelmäßig Anwendung in der Planungspraxis finden. In Abhängigkeit von Anlagentyp und der Anzahl der Windkraftanlagen können sich aus immissionsschutzfachlicher Sicht im Rahmen des einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahrens andere Schutzabstände ergeben. Bei dieser Herangehensweise ist zu beachten, dass es beispielsweise durch die Topographie der Landschaft zu Unterschieden in der Auswirkung der Windkraftanlagen kommen kann. Diese sind konkret im Genehmigungsverfahren zu beurteilen.

Im Übergangsbereich von Siedlungsanlagen zur freien Landschaft ist der Belang von Freizeit und Erholung mit betroffen.

Flächen, die für den Belang des Siedlungsschutzes Bedeutung haben, sind der Hauptort Hohenthann, die Ortsteile Schmatzhausen, Türkenfeld, Grafenhaun, Weihenstephan, Oberergolsbach und Andermannsdorf sowie alle kleineren Ansiedlungen.

Ebenfalls zu beachten sind im Rahmen der nachbarschaftlichen Beziehungen die an das Gemeindegebiet angrenzenden Ortsteile Gnarn, Oberdörnbach, Kläham und Pfellnkofen (Markt Ergolsbach, Lkr. Landshut); Bruckbach und Kreut (Markt Essenbach, Lkr. Landshut); Kottingrohr, Ober- und Unterwaltenkofen (Markt Ergolding, Lkr. Landshut); Schachten, Ebsenland, Gabisreuth, Vorthann, Haimhausen und Katzenthal (Gde. Weihmichl, Lkr. Landshut); Attenberg, Osterwind, Dürnwind, Steig, Burghart (Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut) sowie Grünberg, Eschenloh, Brandhof, Seidersbuch, Wiedenberg, Reckerszell, Mitterhof, Höfl, Pfifferling und Rahstorf (Stadt Rottenburg, Lkr. Landshut).

Maßgeblich für die Berechnung der Abstände zu Siedlungen ist die TA Lärm. Diese bietet Vorsorgewerte für die Lärmbelastung verschiedener Baugebietstypen, nicht aber konkrete Abstandswerte. Diese müssen anhand realistischer Annahmen abstrakt bestimmt werden. Dennoch sollte ein Abstandsmaß eingestellt werden, welches als Mindestabstand und somit als hartes Ausschlusskriterium gelten kann. Entsprechend der „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ (Winderlass) vom 20.12.2011 der bayerischen Staatsregierung und der als gerichtlich gesichert geltenden Kriterien des Regionalplans 8 Westmittelfranken, die sich an den Grenzwerten der TA Lärm orientieren, sollten folgende Abstandswerte als harte Ausschlusskriterien in den Kriterienkatalog der Gemeinde aufgenommen und in der Plankonzeption angewendet werden:

Sitzungstag 30.10.2013

- 800 m Abstand um Wohnbauflächen der Ortschaften

Unter Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, stellt die Gemeinde das Abstandsmaß 800 m zu Wohnbauflächen als hartes Ausschlusskriterium ein. Da im Einzelfall Windkraftanlagen auch näher an diese Gebiete heranreichen können, obgleich die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden, fasst die Gemeinde vorsorglich den Abwägungsbeschluss Wohnbauflächen mit einem Abstand von 800 m zugleich als weiches Ausschlusskriterium zu berücksichtigen.

- 500 m Abstand zu gemischten Bauflächen (Misch- und Dorfgebiete) und zu im Zusammenhang bebaute Ansiedlungen sowie zu Weilern und Einzelhöfen im Außenbereich

Unter Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, stellt die Gemeinde das Abstandsmaß 500 m zu gemischten Bauflächen (Misch- und Dorfgebiete), zu im Zusammenhang bebaute Ansiedlungen sowie zu Weilern und Einzelhöfen im Außenbereich als hartes Ausschlusskriterium ein. Da im Einzelfall Windkraftanlagen auch näher an diese Gebiete heranreichen können, obgleich die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden, fasst die Gemeinde vorsorglich den Abwägungsbeschluss Misch- und Dorfgebiete, um im Zusammenhang bebaute Ansiedlungen sowie Weiler im Außenbereich mit einem Abstand von 500 m zugleich als weiches Ausschlusskriterium zu berücksichtigen.

- 300 m Abstand zu gewerblichen Bauflächen

▪ Unter Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, stellt die Gemeinde das Abstandsmaß 300 m zu gewerblichen Bauflächen als hartes Ausschlusskriterium ein. Da im Einzelfall Windkraftanlagen auch näher an diese Gebiete heranreichen können, obgleich die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden, fasst die Gemeinde vorsorglich den Abwägungsbeschluss um Gewerbegebiete einem Abstand von 300 m zugleich als weiches Ausschlusskriterium einzuhalten.

Es liegt im Ermessen der Gemeinde, diese Abstände im Rahmen der Festlegung von weichen Ausschlusskriterien zu erhöhen. Dabei ist insgesamt jedoch auf die notwendige Substantialität der dargestellten Konzentrationszonen zu achten. Es muss also möglich sein, auf den Konzentrationsflächen mehrere Windkraftanlagen zu bündeln, um erhöhte Abstände zu rechtfertigen. Gleichzeitig muss die Gemeinde bei der Erhöhung der Schutzabstände die unterschiedliche Schutzwürdigkeit der Gebietskategorien berücksichtigen.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche zu berücksichtigen. Der strukturelle Wandel in den ländlich geprägten Ortsteilen umfasst einen Rückgang landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe.

Die Kommune möchte eine Entwicklung der grundsätzlich hierfür geeigneten Ortsteile, hin zu einer Wohnnutzung, ermöglichen bzw. offenhalten. Aus diesem Grund werden für Mischbauflächen (einschließlich Dorfgebiete) erhöhte Abstände von 300 m als weiches Ausschlusskriterium empfohlen. Der Abstand beträgt dann 800 m wie auch bei Wohngebieten. Für grundsätzlich geeignet einen strukturellen Wandel zu vollziehen, werden die größeren Ortsteile Schmatzhausen, Weihenstephan und der Hauptort Hohenthann erachtet. Weiterhin werden allerdings auch die kleineren Ortsteile Andermannsdorf, Bibelsbach, Eberstall, Grafenhaun, Obergambach, Oberergolsbach, Petersglaim, Pfarrkofen, Kirchberg, Türkenfeld, Unkofen, Untergambach und Wachelkofen für geeignet erachtet, zukünftig überwiegend Wohnnutzung zu beherbergen. Gleichzeitig sollte die Gemeinde diesen Entwicklungsspielraum auch den angrenzenden Ortsteilen der Nachbargemeinden zubilligen. Daher sollten auch den Ortsteilen Bruckbach (Markt Essenbach, Lkr. Landshut), Dürnwind (Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut), Gabisreuth (Gde. Weihmichl, Lkr. Landshut), Kläham (Markt Ergolsbach, Lkr. Landshut) Eschenloh und Rahstorf (Stadt Rottenburg, Lkr. Landshut) ein Schutzabstand von insgesamt 800 m zugebilligt werden.

- 300 m zusätzlicher Abstand zu Dorf- und Mischbauflächen der Ortsteile mit Entwicklungspotential hin zu einer Wohnnutzung

▪ Unter Abwägung der Belange des Siedlungsschutzes mit und gegen den Anspruch der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde das Abstandsmaß von zusätzlich 300 m zu Dorf- und Mischbauflächen der Ortsteile mit Entwicklungspotential zu einer Wohnnutzung als weiches Ausschlusskriterium ein.

Den Abständen zu Siedlungen i.S.d. Ausschlusskriterien liegt die aktuelle Bestandssituation zu Grunde. Um die Entwicklungsfähigkeit Hohenthanns, bzw. der siedlungsstrukturell bedeutenden Ortsteile über die Umnutzung bestehender Gebäude hinaus, für die lokale Siedlungsentwicklung gewährleisten zu können, wird zu den geeigneten Siedlungsbereichen ein erhöhter Schutzabstand von 250 m empfohlen. So können auch zukünftig entstehende Baugebiet einkalkuliert und angemessen vor Immissionen geschützt werden. Den Ortsteilen wird somit ermöglicht, ihre Siedlungsbereiche im Sinne der Bauleitplanung konfliktarm auszudehnen.

Anwendung sollte dieses Kriterium am Hauptort Hohenthann sowie an den Ortsteilen Schmatzhausen und Weihenstephan finden.

- 250 m Entwicklungszuschlag für die Ortsteile Hohenthann,

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Schmatzhausen und Weihenstephan mit Entwicklungspotential für die zukünftige Ausweisung von Baugebieten.

Sitzungstag 30.10.2013

- Unter Abwägung der Belange des Siedlungsschutzes mit und gegen den Anspruch der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde einen Entwicklungszuschlag von zusätzlich 250 m für den Hauptort Hohenthann sowie für die Ortsteile Schmatzhausen und Weihenstephan als weiches Ausschlusskriterium ein.

2. Technische und infrastrukturelle Einrichtungen

Wechselwirkungen von Windkraftanlagen und Verkehrswegen bzw. infrastrukturellen Einrichtungen wie z.B. Überlandleitungen, ergeben sich anlagenbedingt aufgrund der Kipphöhe der Windkraftanlagen und betriebsbedingt, etwa durch die Gefährdung des Verkehrs durch Ablenkung der Fahrzeugführer mittels Bewegungsunruhe. Entsprechend der „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 20.12.2011 der bayerischen Staatsregierung, ist für die Abstände zu Verkehrswegen die Gewährleistung der „Sicherheit und Leichtigkeit“ des Verkehrs ausschlaggebend.

Flächen von wesentlicher Bedeutung als Verkehrswege sind alle qualifizierten Straßen, die durch das Gemeindegebiet Hohenthann verlaufen (Staatsstraße St 2143 und Kreisstraßen LA 9, LA 12, LA 24, LA 36, LA 37).

Die Mindestanforderungen im Umfeld von Straßenverkehrswegen ergeben sich aus den gesetzlichen Anbauverböten. Für die Abstände der verschiedenen Straßenkategorien werden folgende Mindestabstände als harte Ausschlusskriterien gemäß § 9 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG empfohlen:

- 20 m Abstand zu Bundes- und Staatsstraßen

- Unter Berücksichtigung der Belange von technischen und infrastrukturellen Einrichtungen, stellt die Gemeinde das Abstandsmaß 20 m zu Staatsstraßen als hartes Ausschlusskriterium ein.

- 15 m Abstand bei Kreisstraßen

- Unter Berücksichtigung der Belange von technischen und infrastrukturellen Einrichtungen, stellt die Gemeinde das Abstandsmaß 15 m zu Kreisstraßen als hartes Ausschlusskriterium ein.

Zu Bahngleisen sollte entsprechend Art. 6 BayESG ein 50 m Abstand als hartes Ausschlusskriterium eingestellt werden. Dieses Maß gilt, wie auch bei den gesetzlichen Regelungen für die Straßenverkehrswege, als Anbauverbotszone bzw. Baubeschränkungszone.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

- 50 m Abstand zu Bahngleisen

Sitzungstag 30.10.2013

- Unter Berücksichtigung der Belange von technischen und infrastrukturellen Einrichtungen, stellt die Gemeinde das Abstandsmaß 50 m zu Bahngleisen als hartes Ausschlusskriterium ein.

Zu Energiefreileitungen muss ein Abstand eingehalten werden, der einen ausreichenden Schwingungsschutz der Leitungen ermöglicht. Durch die Nachlaufströmung der Windkraftanlagen können die Leiterseile in periodische Schwingungen versetzt werden und Schaden nehmen. Es wird daher als notwendig erachtet, diese durch beiderseitige Abstandshaltung zu schützen. Dabei muss zwischen den verschiedenen Typen von Hochspannungsleitungen unterschieden werden. Entsprechend der Freileitungsnorm EN 50341 und EN 50423 werden folgende Abstände als harte Ausschlusskriterien empfohlen:

- ≤ 45-kV Freileitungen: 100 m (Annahme für einfachen Rotordurchmesser)

- Unter Berücksichtigung der Belange von technischen und infrastrukturellen Einrichtungen, stellt die Gemeinde das Abstandsmaß 100 m zu ≤ 45-kV Freileitungen als hartes Ausschlusskriterium ein. Da sich der notwendige Abstand zu Freileitungen nur abstrakt (in Abhängigkeit zum Rotordurchmesser) bestimmen lässt, und in Einzelfällen ein geringerer Abstand möglich ist, ergeht vorsorglich der Abwägungsbeschluss den Abstand auch als weiches Ausschlusskriterium einzustellen.

- >45-kV Freileitungen: 250 m (Annahme für dreifachen Rotordurchmesser von 300 m mit Berücksichtigung des Mindestabstandes von 0,5 X Rotordurchmesser – 50 m - des Mastfußstandortes von der Außengrenze der Konzentrationszone)

Unter Berücksichtigung der Belange von technischen und Infrastrukturellen Einrichtungen, stellt die Gemeinde das Abstandsmaß 250 m zu 110-kV Freileitungen als hartes Ausschlusskriterium ein. Da sich der notwendige Abstand zu Freileitungen nur abstrakt (in Abhängigkeit zum Rotordurchmesser) bestimmen lässt, und in Einzelfällen ein geringerer Abstand möglich ist, ergeht vorsorglich der Abwägungsbeschluss den Abstand auch als weiches Ausschlusskriterium einzustellen.

Ein Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen sind, aufgrund der Anpassung an die Ziele der Raumordnung, die ausgewiesenen Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen gem. Regionalplan Karte 2 "Siedlung und Versorgung" (Stand 24. Mai 2013). Als hartes Kriterium wird empfohlen, die Vorranggebiete flächig auszuschließen.

- Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen (flächenhaft)

Sitzungstag 30.10.2013

- Unter Berücksichtigung der Belange der Regionalplanung, stellt die Gemeinde Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen als hartes Ausschlusskriterium ein.

Ein Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen sind außerdem die tatsächlich vorhandenen Erholungseinrichtungen im Gemeindegebiet. Als hartes Kriterium wird empfohlen, aufgrund einer fehlenden fachlich und rechtlich differenzierten Beurteilung der verschiedenen Einrichtungen, lediglich die konkrete Fläche einzustellen. Als Ausschluss gelten dabei Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze, etc.

- Erholungseinrichtungen (flächenhaft)

- Unter Berücksichtigung der Belange von technischen und infrastrukturellen Einrichtungen, stellt die Gemeinde Erholungseinrichtungen als hartes Ausschlusskriterium ein.

Richtfunktrassen müssen entsprechend LEP Ziel BV 2.1.6 von störender Bebauung freigehalten werden. Da Mast und Rotor der Windkraftanlagen die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören können, muss ein Sicherheitsabstand eingehalten werden. Entsprechend der „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 20.12.2011 der bayerischen Staatsregierung (Kapitel 8.2.4.1) und der Begründung zum Ziel BV 2.1.6 LEP, kann bei einem Abstand von 100 m von einem störungsfreien Betrieb der Trassen ausgegangen werden, sofern keine weiteren Angaben der jeweiligen Trassenbetreiber vorliegen. Für die Richtfunktrassen von Vodafone und Telefonica sind aufgrund der jeweiligen Stellungnahmen Abstände von 30 m (Telefonica) und 50 m bzw. 75 m (Vodafone) einzuhalten. Diese Abstände sollte daher als harte Tabuzonen von Windkraftanlagen freigehalten werden.

- 30 m/ 50 m/ 75 m/ 100 m zu Richtfunktrassen je nach Betreiberangaben (Ohne weitere Betreiberangaben 100 m)

- Unter Berücksichtigung der Belange von technischen und infrastrukturellen Einrichtungen, stellt die Gemeinde die jeweils von den Betreibern angegebenen Abstände, bzw. ohne weitere Angaben das Abstandsmaß von 100 m zu Richtfunktrassen als hartes Ausschlusskriterium ein. Da im Einzelfall, ein geringerer Abstand zu Richtfunktrassen möglich sein kann, ergeht vorsorglich der Abwägungsbeschluss die Abstände auch als weiches Ausschlusskriterium einzustellen.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben für Schutzabstände zu Verkehrswegen bzw. den von Bebauung freizuhaltenen Bereichen, obliegt es der Gemeinde, ein angemessenes Maß zum Schutz der infrastrukturellen Anlagen zu finden.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

Maßgeblich sind dabei Aspekte wie Ablenkung durch Schattenwurf und damit Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Eiswurf und Schutz vor herabstürzenden Teilen bzw. vor dem Umkippen der Windenergieanlagen. Für sich genommen können diese Konflikte teilweise durch technische Modifikation umgangen werden. Um dem gesammelten Konfliktpotential entgegenzutreten, wird folgender Abstand zu Verkehrswegen als weiches Ausschlusskriterium empfohlen:

- 180 m zu Bundes- und Staatsstraßen, 185 m zu Kreisstraßen (insgesamt jeweils 200 m hAK und wAK)

▪ Unter Abwägung der Belange von technischen und infrastrukturellen Einrichtungen mit und gegen den Anspruch der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde ein Abstandsmaß von insgesamt 200 m (kumulativ hAK und wAK) zu Kreis- und Staatsstraßen als weiches Ausschlusskriterium ein.

Zu Bahngleisen sollte zusätzlich ein Abstand von 250 m als weiches Ausschlusskriterium eingestellt werden, um einerseits Konflikten entsprechend der Straßen (Eiswurf, Schutz vor herabstürzenden Teilen, etc.) und andererseits Konflikten entsprechend der Hochspannungsfreileitungen (Schutz vor Nachlaufströmung) zu begegnen.

- zusätzlich 250 m Abstand zu Bahngleisen

▪ Unter Abwägung der Belange von technischen und infrastrukturellen Einrichtungen mit und gegen den Anspruch der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde ein Abstandsmaß von zusätzlich 250 m zu Bahngleisen als weiches Ausschlusskriterium ein.

Vorbehaltsgebiete zum Abbau von Bodenschätzen gem. Regionalplan Karte 2 "Siedlung und Versorgung" (Stand 24.05.2013) sollten von anderen raumbedeutsamen Planungen freigehalten werden. Als weiches Kriterium wird empfohlen, die Vorbehaltsgebiete flächig auszuschließen. Außerdem wird empfohlen, aus statischen Erfordernissen einen Pufferabstand von 30 m zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Abbau von Bodenschätzen einzuhalten.

- Vorbehaltsgebiete zum Abbau von Bodenschätzen (flächenhaft)

▪ Unter Berücksichtigung der Belange der Regionalplanung, stellt die Gemeinde Vorbehaltsgebiete zum Abbau von Bodenschätzen als weiches Ausschlusskriterium ein.

- 30 m Pufferabstand zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Abbau von Bodenschätzen

Sitzungstag 30.10.2013

- Unter Berücksichtigung der Belange der Regionalplanung, stellt die Gemeinde 30 m Pufferabstand zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Abbau von Bodenschätzen als weiches Ausschlusskriterium ein.

Es wird außerdem empfohlen einen Schutzabstand von 500 m um Erholungseinrichtungen als weiches Ausschlusskriterium einzustellen. Dieser Schutzabstand bemisst sich aus den Anforderungen, die sich als hartes Kriterium für Mischbauflächen ergeben, da sich in beiden Bereichen Korrelationen in den Anforderungen der Schutzwürdigkeit ergeben.

- 500 m zu Erholungseinrichtungen

- Unter Abwägung der Belange der Erholung mit und gegen den Anspruch der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde ein Abstandsmaß von 500 m zu Erholungseinrichtungen als weiches Ausschlusskriterium ein.

Für Mittelspannungs-Freileitungen (≤ 45 kV) wird ein zusätzlicher Schutzabstand von 150 m als weiches Ausschlusskriterium empfohlen, um auch diese Leitungen ausreichend zu schützen. Je nach Beschaffenheit der Freileitungen, Höhe und Abstand zu Rotoren der Windenergieanlagen, ist nicht auszuschließen, dass auch diese Leitungen Schaden durch Nachlaufströmung nehmen können.

- zusätzlich 150 m zu Mittelspannungsfreileitungen (≤ 45 kV) entsprechend dem harten Ausschlusskriterium zu Hochspannungsfreileitungen; insgesamt 250 m (hAK + wAK)

- Unter Abwägung der Belange von technischen und infrastrukturellen Einrichtungen mit und gegen den Anspruch der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde das zusätzliche Abstandsmaß von zusätzlich 150 m zu ≤ 45 KV-Freileitungen als weiches Ausschlusskriterium ein.

3. Wasserwirtschaft

Wechselwirkungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft können anlagenbedingt durch stoffliche Emissionen auftreten. Betriebsbedingt können Störfälle mit Freisetzen von wassergefährdenden Schmierstoffen auftreten.

Eine bauliche Anlage kann insbesondere mit den Geltungsbereichen der Schutzgebiete in Konflikt treten, die grundsätzlich von neuen baulichen Anlagen freigehalten werden sollten, gleiches gilt aber auch für die vorhandenen fließenden und stehenden Gewässer.

Sitzungstag 30.10.2013

Folgende Flächen von wesentlicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung, bei denen Konflikte mit der Errichtung von Windkraftanlagen auftreten können, sollten aufgrund ihrer rechtlichen bzw. tatsächlich ausschließenden Wirkung als harte Ausschlusskriterien gewertet werden:

- Wasserschutzgebiete Zone I und II (amtlich festgesetzt oder vorgeschlagen)

▪ Unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, stellt die Gemeinde ihre Wasserschutzgebiete Zone I und II (amtlich festgesetzt oder vorgeschlagen) als hartes Ausschlusskriterium ein. Aufgrund der zugehörigen Verordnungen scheiden diese Bereiche regelmäßig für die Nutzung der Windkraft aus. Da Windkraftanlagen in der Schutzzone II nicht zwingend aufgrund der jeweiligen Schutzgebietsverordnung auszuschließen sind und auch vorgeschlagene (noch nicht festgesetzte) Wasserschutzgebiete berücksichtigt werden, ergeht vorsorglich der Abwägungsbeschluss Wasserschutzgebiete Zone I und II (amtlich festgesetzt oder vorgeschlagen) auch als weiches Ausschlusskriterium einzustellen.

- die stehenden und fließenden Gewässer, Quellen und Quellbereiche

▪ Unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft und der tatsächlichen Ausschlusswirkung, stellt die Gemeinde die stehenden und fließenden Gewässer sowie Quellen und Quellbereiche im Gemeindegebiet als hartes Ausschlusskriterium ein. Da dieses Kriterium auf der tatsächlichen Ausschlusswirkung basiert, ergeht vorsorglich der Abwägungsbeschluss stehende Gewässer, Quellen und Quellbereiche auch als weiches Ausschlusskriterium einzustellen.

Für stehende und fließende Gewässer wird zusätzlich folgender pauschaler Schutzabstand als weiches Ausschlusskriterium empfohlen, um potentielle Konflikte, entsprechend der o.g. Ausführungen, im geomorphologisch abgegrenzten Auenbereich zu umgehen:

- 30 m Abstand zu stehenden Gewässern

▪ Unter Abwägung der Belange der Wasserwirtschaft mit und gegen den Anspruch der Windenergienutzung ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde das Abstandsmaß 30 m zu stehenden Gewässern als weiches Ausschlusskriterium ein, um potentielle Konflikte im geomorphologisch abgegrenzten Auenbereich zu umgehen.

Sitzungstag 30.10.2013

4. Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft werden durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in unterschiedlicher Weise berührt.

Belange des Naturschutzes sind überwiegend betriebsbedingt, also durch die Rotorbewegung, betroffen. Anzuführen ist dabei die Bewegungsunruhe des Rotors sowie dessen Schlag- bzw. Signalwirkung gegenüber der fliegenden Fauna (Insekten, Vögel und Fledermäuse). Akustische Wirkungen, insbesondere auch über die Schallausbreitung im Boden, können nicht ausgeschlossen werden, sind jedoch noch nicht hinreichend erforscht.

Auf die Landschaft kann sich die Errichtung sowohl klein- als auch großräumig auswirken. Windkraftanlagen fügen dem Landschaftsbild ein stark technisches Element hinzu. Besonders zu beachten ist hierbei die auffallende Erscheinung der Anlagen, welche stets die Höhenentwicklung bestehender baulicher Anlagen deutlich durchbrechen und im Hinblick auf ihre optische Wirkung nicht mit den bisherigen baulichen Anlagen gleichgesetzt werden können. Betriebsbedingt ist vor allem die Rotorbewegung von wesentlicher Bedeutung, die die Wahrnehmung auf sich zieht, häufig weithin sichtbar ist und eine optische Bewegungsunruhe technischen Charakters herbeiführt. Die Sichtbarkeit und Auffälligkeit kann je nach Anlagen- und Betrachterstandort unterschiedlich sein. Mit abnehmender Entfernung zur Anlage nehmen zudem die für die offene Landschaft untypischen akustischen Immissionen zu.

Aufgrund der erläuterten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen, sind in vielen Schutzgebietskategorien nachhaltige und nicht kompensierbare Auswirkungen zu erwarten. Es wird deshalb empfohlen folgende Schutzgebietskategorien, entsprechend der Ausführungen in den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ (Winderlass) vom 20.12.2011 der bayerischen Staatsregierung, als harte Ausschlusskriterien einzustellen:

- amtlich kartierte Biotop (Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die amtlich kartierten Biotop als Ausschluss zugrunde gelegt. Sollten im Umgriff geplanter Windkraftanlagen weitere gesetzlich geschützte Biotop vorhanden sein, die noch nicht kartiert wurden, müssen diese im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden)

▪ Unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, stellt die Gemeinde amtlich kartierte Biotop als hartes Ausschlusskriterium ein. Sollten im Umgriff geplanter Windkraftanlagen weitere gesetzlich geschützte Biotop vorhanden sein, die noch nicht kartiert wurden, müssen diese im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden.

Sitzungstag 30.10.2013

- flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile

- Unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, stellt die Gemeinde flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile als hartes Ausschlusskriterium ein.

5. Sonstige gemeindeweite Ausschlusskriterien

Zur wirksamen Ausweisung einer oder mehrerer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ist es erforderlich, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die letztlich festgelegten Zonen windhöflich genug sind, um Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Hierzu reicht es aus, wenn sich die planende Gemeinde auf vorliegendes Datenmaterial stützt, das eine hinreichend tragfähige Aussage zulässt. Konkrete Überprüfungen oder gar zeitaufwändige Ermittlungen vor Ort sind schon deshalb nicht geboten, weil die gesetzliche Privilegierung von Windenergieanlagen keinen Anspruch darauf gewährt, Windenergieanlagen in jeder Gemeinde mit optimalem Ertrag betreiben zu können.¹

Bei der Identifizierung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen stellt die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit aufgrund ihrer in der Bundesrepublik Deutschland flächendeckenden Datenverfügbarkeit das wesentliche Kriterium für die Windhöflichkeit eines Gebiets dar.

Das vorangegangene Gutachten zieht die Windhöflichkeitsdaten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) heran; diese basieren auf dem Statistischen Windfeldmodell (SWM). Anhand von 218 Windmessstationen des Deutschen Wetterdienstes wurde die räumliche Verteilung des Jahresmittels der Windgeschwindigkeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren wie z.B. Höhe, geografische Lage und Geländeform mittels statistischer Verfahren bestimmt. Die Messwerte wurden anschließend hindernisbereinigt und mit Hilfe eines Rechenprogramms ausgewertet und in Karten umgesetzt. Bei dieser Methode entstehen Abweichungen im Mittel von +/- 0,15 m/s. Die räumlichen Abgrenzungen der verschiedenen Windgeschwindigkeiten sind nicht als fest, sondern räumlich fließend zu betrachten. Der Übergang von einer Windgeschwindigkeitsklasse in die andere ist daher nicht als eine räumlich exakt vorgegebene Grenze zu interpretieren, sondern als der Mittelpunkt eines mehr oder weniger breiten Streubereichs, in dem sich der Übergang zwischen den Klassen vollzieht.

¹ OVG NRW, Urteil vom 30. November 2001 - 7 A 4857100

Sitzungstag 30.10.2013

Die verwendeten Daten der mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit des Deutschen Wetterdienstes beziehen sich auf ein Raster von 200 x 200 m in 100 m über Grund; sie beinhalten einerseits eine durch die Rechenmethode bedingte Unschärfe bei der Flächenabgrenzung, so dass die tatsächlich vorherrschenden Windverhältnisse jeweils vom Vorhabenträger für den konkreten Einzelfall standortbezogen ermittelt werden müssen.

In den ausgewiesenen Konzentrationszonen muss die Eignung für den wirtschaftlichen Betrieb gewährleistet sein. Es gibt jedoch keine gesetzliche Grundlage mehr zur abschließenden Beurteilung. Bislang galt das EEG 2004 als Bewertungsgrundlage, da hier zum wirtschaftlichen Betrieb durch EEG-Förderung festgeschrieben wurde, dass eine Windkraftanlage min. 60 % des geforderten Referenzkriteriums an Ertrag erreichen muss, um förderfähig zu sein. Dieser Umstand wird ab einer Windgeschwindigkeit von ca. 5,6 m/s in 100 m Höhe für gegeben erachtet.

Diese gesetzliche Regelung entfällt mit dem Inkrafttreten des EEG 2011 zum 01.01.2012. Die angegebene Windgeschwindigkeit stellt jedoch einen plausiblen Ausgangswert zur Ermittlung von Eignungsflächen dar. Methodisch wird jedoch restriktiv vorgegangen, daher können diejenigen Bereiche, in denen dieser Wert nicht erreicht wird, als Tabuzone eingestellt werden.

Die Gemeinde sollte folgende Bereiche als harte Tabuzonen werten, da die Windgeschwindigkeiten hier keinen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen erwarten lassen:

- Flächen mit Windgeschwindigkeiten bis 5,0 m/s in 100 m Höhe

Dieser Wert liegt zwei Windklassen unter dem o.g. Wert des EEG 2011 und beinhaltet daher einen Spielraum zur technologischen Fortentwicklung von Windkraftanlagen.

Unter Berücksichtigung der Belange der Wirtschaftlichkeit stellt die Gemeinde Bereiche mit einer Windhöffigkeit von 5,0 m/s in 100 m Höhe über Grund als hartes Ausschlusskriterium ein. Aufgrund der Unschärfe der Datengrundlage, kann in Einzelfällen auch in den Bereichen niedriger Windhöffigkeit die Errichtung von Windkraftanlagen möglich sein. Es ergeht daher vorsorglich der Abwägungsbeschluss Bereiche mit einer Windhöffigkeit von 5,0 m/s in 100 m Höhe über Grund auch als weiches Ausschlusskriterium einzustellen.

Im Wortsinn der „Konzentrationszone“ sollen sich die WKA im Sinne der Gemeinde an wenigen Stellen konzentrieren und eine „Verspargelung“ der Landschaft vermieden werden. Um eine Streuung der WKA über das Gemeindegebiet zu vermeiden sollte von der Gemeinde eine Mindestgröße von 10 ha für die ausgewiesenen Konzentrationszonen als weiches Kriterium eingestellt werden. Bei kleineren Flächen ist es weitgehend auszuschließen, dass Windparks (zusammenhängende Flächen mit

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

mindestens drei WKA) realisiert werden können.

Sitzungstag 30.10.2013

Gleichzeitig besteht bei größeren Flächen die Möglichkeit, potentiellen kleinräumigen Artenschutzkonflikten „auszuweichen“, da ein gewisser Suchraum für die Errichtung der Einzelanlagen vorhanden ist.

Das weiche Ausschlusskriterium der Flächengröße sollte nach Überlagerung der übrigen harten und weichen Ausschlusskriterien angewendet werden.

Unter Abwägung der Belange des Landschaftsbildes und des Artenschutzes mit und gegen den Anspruch der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde das Mindestmaß von 10 ha für die Darstellung von Eignungsflächen als Konzentrationszonen als weiches Ausschlusskriterium ein.

Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt, dass nach Abwägung sämtlicher Belange die unter Teil I genannten Ausschlusskriterien beim sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ angewendet werden.

15 0 **Teil II: Flächenbezogene Abwägung**

Die flächenbezogene Abwägung stellt den finalen Schritt vor der Prüfung des Abwägungsergebnisses und der Ausweisung von Konzentrationszonen dar. Die potentiell konfliktarmen Flächen, welche sich aus der Anwendung der oben beschriebenen harten und weichen Kriterien ergeben, müssen einer konkreten Beurteilung unterzogen werden. Wesentliche Inhalte dieser Beurteilung wurden durch konkurrierende Belange während des Bauleitplanverfahrens eingebracht und zusammenfassend dargestellt.

An dieser Stelle werden Belange behandelt, deren Berücksichtigung im Rahmen der pauschalen Ausschlusskriterien aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist. Im Folgenden werden also diejenigen Belange aufgeführt und bewertet, die zur Abwägungsempfehlung führen, sämtliche Eignungsflächen als Konzentrationszonen auszuweisen aber dabei für Teilbereiche der Eignungsflächen W 19 und W 24, aufgrund artenschutzrechtlicher Erfordernisse, eine Negativzuweisung vorzunehmen.

Eignungsfläche W 19

Ausführungen zum Artenschutz:

„Während eine Fortpflanzungsstätte von Rohrweihe und Uhu definitiv auszuschließen ist, könnten rein theoretisch Baumfalke und Wespenbussard als Brutvogel präsent sein, wenngleich es derzeit hierzu keinerlei Anhaltspunkte gibt. Aufgrund der Flächengröße und strukturellen Verhältnisse ist ein entsprechendes Auftreten anderer Arten (insbesondere Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldschnepfe, Waldohreule, Schwarzspecht), wenigstens als Nahrungsgast, denkbar bis relativ sicher.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Wie bei vielen Fichtenforsten mit meist naturfernen Bestandssituationen ist das Potenzial für

Sitzungstag 30.10.2013

Fledermäuse sowohl in qualitativer Hinsicht (Spektrum an Spezies mit Wochenstuben), als auch quantitativ betrachtet (Quartierausstattung) gering bis höchstens mittel. Vorabschlussfolgerungen sind hier aber nicht überzubewerten, denn es fanden aufgabengemäß keine umfassenden Erhebungen statt. Letztlich lassen sich genaue Resultate erst über spezifische Untersuchungen (Batcorder- und Detektoreinsätze) gewinnen.

Umgriff 1 km:

Abgesehen vom Sonderfall Uhu gelten die obigen Angaben erst recht für diesen Korridor. Dem gegenüber brütet die Eule seit mehreren Jahren in dem Abbaugelände nahe der westlichen Grenze der Konzentrationsfläche (Abbildung 3, Seite 10). Und es ist davon auszugehen, dass das umliegende Waldgebiet aufgrund etlicher halboffener Bereiche zur Jagd genutzt wird (siehe im Detail Kapitel 2, Seite 7 ff). Dem gegenüber haben dichte, geschlossene Nadelforste diesbezüglich so gut wie keine Bedeutung (z.B. SITKEWITZ 2007).

Artenschutzrechtliche Bewertung

Es ergeben sich bis auf einen separat zu behandelten Fall durch das Vorhaben keine einschlägigen Verbote für Vogelarten des Windenergie-Erlasses sowie weitere genannte Spezies der Avifauna. Detailanalysen, etwa bezogen auf die exakte Standortwahl von WEA-Türmen, obliegen Untersuchungen für einen entsprechenden Bauantrag.

Wie erwähnt, ist in der Konzentrationsfläche mit nahrungssuchenden Uhus zu rechnen. Oft wird vereinfacht impliziert, dass nahe gelegene Horste um Windkraftanlagen aufgrund einer angenommenen erhöhten Flugaktivität für die betreffenden Individuen auch eine erhöhte Kollisionsgefahr darstellen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007) für etliche Arten, eben auch den Uhu, eine Mindestdistanz von 1 km.

Im Hinblick auf das Kollisionsrisiko sind grundsätzlich zwei wesentliche Aspekte zu analysieren, nämlich direkte Jagd- bzw. Kurzstreckenflüge sowie sogenannte Distanzflüge. Der eigentliche Nahrungserwerb erfolgt kombiniert über Pirsch und/oder Ansitz. Vielfach werden Beutetiere im boden- oder wipfelnahen Flug überrascht. Zum anderen verharrt der Uhu mitunter eine sehr lange Zeit auf einer Warte, bis etwa ein Klein- oder Mittelsäuger in den Fokus gerät. In allen Fällen agiert die Eule bodennah bis wenig über Baumkronenhöhe. Daher besteht selbst bei der Nahrungssuche innerhalb des Waldgebietes um den Brutplatz bei Obergambach keine signifikante Verunglückungsgefahr an Rotoren, deren Unterkanten bei modernen Anlagen immerhin meistens mehr als 80 – 90 m über Gelände liegen.

Ohnehin ist von keiner sehr regelmäßigen bzw. alleinigen Jagd in der Konzentrationsfläche W 19 (21) auszugehen. Der Uhu benötigt Nahrungsflächen mit erhöhter struktureller Ausstattung in einem größeren

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Umgriff. So ergab eine Telemetriestudie in Unterfranken eine deutliche Nutzungspräferenz von Acker/Grünland entlang Waldränder sowie von Flächen, die mit

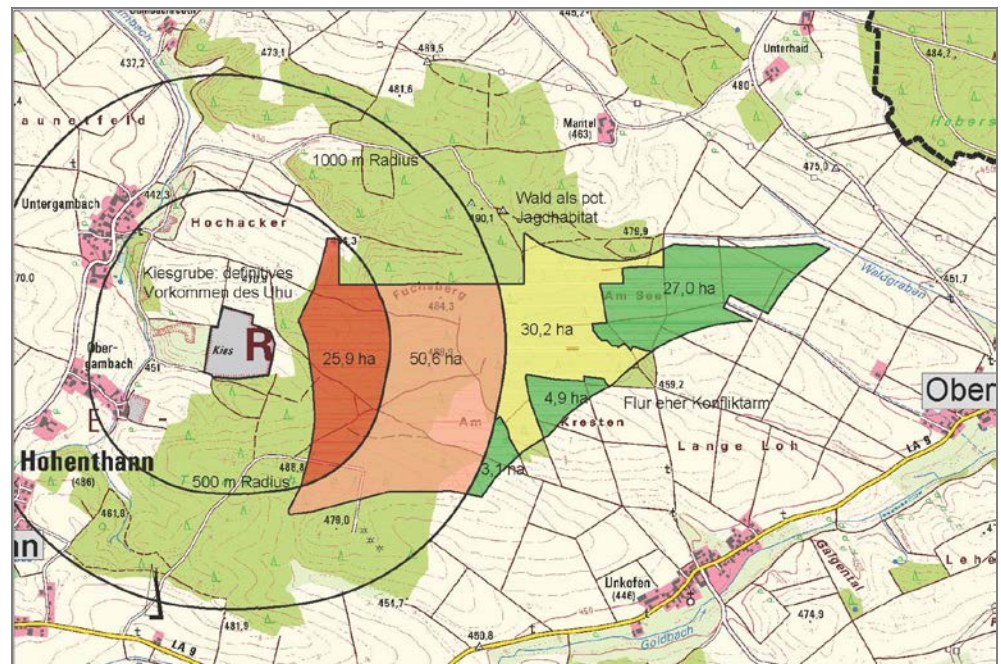
Sitzungstag 30.10.2013

Einzelbäumen durchsetzt waren (SITKEWITZ2009). Die generelle Bevorzugung von reich gegliederten Landschaften, denn nur diese bieten genügend Beute und kommen dem Jagdverhalten entgegen, ist in der Fachliteratur hinlänglich beschrieben (GLUTZ von BLOTZHEIM & BAUER 1980, BAUER et al. 2005a, MEBS & SCHERZINGER 2008, AEBISCHER 2008, u.a.).

Nach Angaben der Sachgebiete 51 (Naturschutz) der Regierungen von Ober- und Niederbayern (Methodenvorschlag für die Erfassung der Uhus bei Windkraft-Projekten im Tertiären Hügelland; Januar 2013) ist in der Regel davon auszugehen, dass ein Vorhaben innerhalb einer Distanz von 1.000 m zu einer Fortpflanzungsstätte gegen das artenschutzrechtliche Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG verstößt.

Abgrenzung der Konzentrationsfläche

Unter der obigen Maßgabe sollte ein Umgriff von 1 km ab der entsprechenden Grenze des Abbaugeländes bei Obergambach Richtung Osten frei von Windkraftanlagen bleiben. Der Korridor ist aber eher als Vorsorge zu sehen, der streng genommen die artenschutzrechtliche Grundlage fehlt (nach dem Gesetz ist z.B. ein Tötungsverbot einschlägig oder eben nicht). Unabhängig davon ist die aufgegriffene „Tabuzone“ insofern zu relativieren, als über diesjährige Untersuchungen zu Höhenaktivitäten des Uhus (beauftragt vom Bayerischen Landesamt für Umwelt) Daten vorliegen werden, die ggf. modifizierte Schlussfolgerungen für Ausschlussbereiche um einen Brutplatz erlauben. Unter dieser Prämisse sollte die Konzentrationsfläche W 19 (21) momentan nicht zwingend im oben genannten Sinne verkleinert werden.²



² „Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung Gemeinde Hohenthann - Cursorische Artenschutzprüfung“ August 2013, Dipl.-Ing. Günter Banse, S. 19/20

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Abbildung 1: Betroffenheit Vorkommen des Uhu im Bereich W 19

Sitzungstag 30.10.2013

Die Bereiche in einem 1.000 m - Radius um die Kiesgrube bei Obergambach sollten nicht als Konzentrationszone dargestellt werden. Es ist nicht abzusehen, dass hier tatsächlich Windkraftanlagen betrieben werden können. Es handelt sich daher nur sehr eingeschränkt um substantiellen Raum. Die Waldbereiche außerhalb des 1000 m - Radius sind als potentiell Jagdhabitat zwar ebenfalls betroffen, eine Negativzuweisung wird jedoch als unverhältnismäßig erachtet. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass dieser Bereich möglicherweise nur eingeschränkt für die Windkraftnutzung zu Verfügung steht, insbesondere bei ihrer Prüfung, ob sie der Nutzung der Windkraft ausreichend Raum verschafft hat.

Es würden somit die grün und gelb dargestellten Bereiche von insgesamt 65,2 ha zur Darstellung als Konzentrationszone für die Windkraftnutzung im weiteren Verfahren verbleiben.

Eignungsfläche W 24

Ausführungen zum Artenschutz:

„Die Aussagen zu Wespenbussard, Rohrweihe, Baumfalke und Uhu treffen hier im Prinzip genauso zu wie für das vorhergehende Gebiet. An weiteren Brut- und regelmäßigeren Gastvogelarten im Ausweisungsbereich, der innerhalb des Forstes kaum größerflächig, sondern nach Süden als schmales Band ausgebildet ist, könnten zumindest Mäusebussard und Turmfalke vertreten sein. Die Antreffwahrscheinlichkeit des Uhus ist lagebedingt sicher geringer als bei W 19 (21), zumal nicht ganz geklärt ist, ob die Art in dem Steinbruch bei Weihenstephan konstant vorkommt. Der Hauptteil des Waldkomplexes mit potenzieller Bedeutung für eine Suche nach Beute zieht sich praktisch in die entgegengesetzte Richtung, also nach Südosten hin (vgl. Abbildung 2).

Umgriff 1 km:

Nach den Erfahrungen mit dem Uhu im benachbarten Landkreis Freising ist ebenso im Falle anwesender Individuen bei Weihenstephan (ob brütend oder nicht) eine Orientierung etlicher Jagdflüge zum Isartal hin anzunehmen (Entfernung minimal ca. 5 km). Auch eine häufigere Nahrungssuche bei dem wegen der Wasservögel beutereichen Isarstausee Altheim erscheint plausibel (Distanz 8 km). Jedenfalls dürfte der Uhu von dem Abbaugelände bei Weihenstephan aus innerhalb der 1 km Zone relativ wenig Richtung Nordosten, d.h., kaum in der Konzentrationsfläche aktiv sein.

Artenschutzrechtliche Bewertung analog der Ausweisung W 19 (21)

Abgrenzung der Konzentrationsfläche

Auch zu diesem Aspekt gilt an sich die Beurteilung wie zur Fläche W 19 (21). Allerdings ist die Erfordernis einer Ausschlusszone für Windkraft eigentlich noch weniger relevant als im anderen Falle dargelegt. Gleichwohl gibt es seitens des TeamBüros Markert und der UNB, etc. die Übereinkunft, aus vorsorglichen Gründen einen Korridor von 1 km um einen angenommenen Brutplatz des Wespenbussards gemäß ASK östlich Weihenstephan (Abbildung 1) frei von Windkraft zu halten. Die Festlegung betrifft ohnehin nur einen kleinen Teil des schmalen südlichen Streifens von

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

W 19 (21). Der Ausgrenzung steht insofern auch gutachterlich nichts entgegen.³

Sitzungstag 30.10.2013

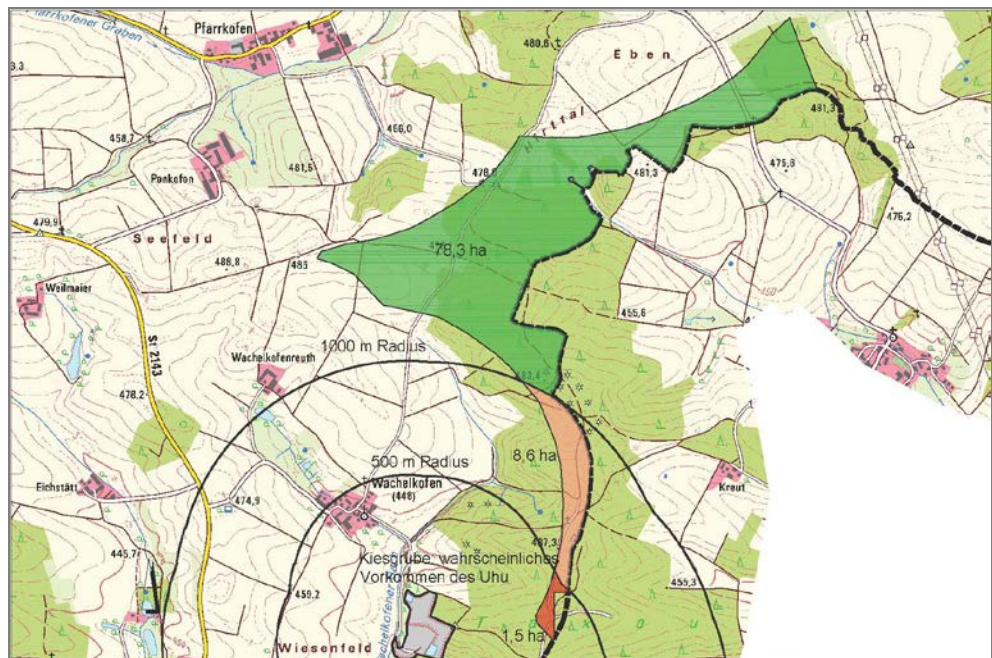


Abbildung 2: Betroffenheit Vorkommen des Uhu im Bereich W 24

In der speziellen Artenschutzprüfung für die Errichtung eines Windparks durch die Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH (EVE) wird ein Brutvorkommen des Uhus in diesem Bereich ausgeschlossen.⁴

Es könnte daher die gesamte Eignungsfläche, auch die als kritisch ermittelten roten und orangenen Flächen in der oben gezeigten Abbildung, als Konzentrationszone dargestellt werden. Beide herangezogenen Untersuchungen lassen nicht mit Bestimmtheit ein Brutvorkommen des Uhus erwarten. Ein grundsätzlicher Ausschluss muss allerdings im Verhältnis zu dem Anspruch stehen der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet substantiell Raum zu verschaffen. Zwar bestehen artenschutzrechtliche Risiken, insbesondere in den rot/orange markierten Bereichen, aufgrund der Erkenntnisse der durchgeführten kursorischen Artenschutzprüfung, die Notwendigkeit zur Negativzuweisung bereits auf dieser Planungsebene besteht jedoch nicht.

Darüber hinaus wird allerdings von Seiten der Regionalplanung ein Vorsorgeabstand von 1000 m um einen ASK-Fundpunkt des Wespenbussards bei Wachenkofen als Ausschlussbereich definiert.⁵

³ „Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung Gemeinde Hohenthann - Kursorische Artenschutzprüfung“ August 2013, Dipl.-Ing. Günter Banse, S. 20/21

⁴ Vgl.: Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH Schreiben v. 14.04.2013 i.V.m. NRT Landschaftsarchitekten Schreiben vom 05.04.2013

⁵ Vgl.: Stellungnahme Regierung von Niederbayern vom 26.06.2013

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

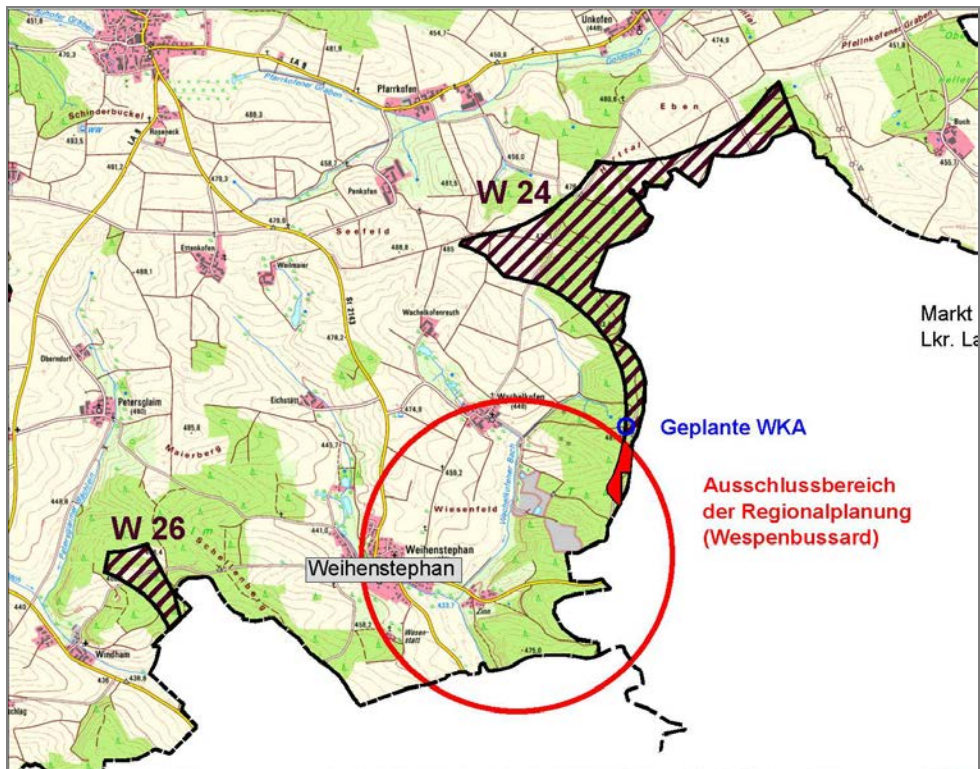


Abbildung 3: Ausschlussbereich Regionalplanfortschreibung (1000 m Radius zum ASK-Fundpunkt Wespenbussard), geplante WKA im Windpark Ergolding Essenbach in Hohenthann (nachrichtlich)

Um auch die überörtlichen Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen, sollte die Gemeinde Hohenthann für den Bereich im 1000 m Abstand um den ASK-Fundpunkt des Wespenbussard bei Weihenstephan eine Negativzuweisung vornehmen.

Die Potentialfläche W 24 würde somit zur Darstellung als Konzentrationszone von 88,4 ha auf 86,1 ha verkleinert.

Teilweise überlagert sich der vorgenommene Ausschluss des Wespenbussards mit den als kritisch ermittelten Bereichen für den Uhu. Es wird allerdings dennoch explizit auf die Prüferfordernis im Rahmen der Genehmigungsplanung hingewiesen und das damit verbundene Risiko in den als kritisch ermittelten Bereichen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

Unter Abwägung der erläuterten flächenbezogenen Abwägungsbelange zum Artenschutz bzw. zu den Anforderungen der Regionalplanung, entscheidet die Gemeinde, die Eignungsflächen W 19, W D-2 und W 24 zur Darstellung als Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung wie vorgeschlagen zu verkleinern.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

1.1.1. Prüfung des Abwägungsergebnisses

	Planungs- gebiet	Eignungsfläch en nach Anwendung harter Ausschlusskrit erien	Eignungsflächen nach Anwendung weicher Ausschlusskriter ien	Dargestellte Konzentrations zonen „Windkraft“
Fläche	6.832 ha	939 ha	361 ha	229 ha
Anteil am Planungsgebiet	-	13,7 %	5,3 %	3,4 %
Anteil an den Eignungs-flächen nach Anwendung <u>harter</u> Ausschluss- kriterien	-	-	38,4 %	24,4 %
Anteil an den Eignungs-flächen nach Anwendung <u>weicher und harter</u> Ausschlusskriterien	-	-	-	63,4 %
Aufgrund der potentiellen wasserrechtlichen Konflikte ist im Bereich W 15 mit einer eingeschränkten Substantialität zu rechnen. Dies betrifft eine Fläche von <u>10 ha</u> .				

Tabelle 1: Flächenanteile der Eignungsflächen im Rahmen der Abschichtung

Das Vorgehen der Kommune zur Ausweisung einer Konzentrationszone „Windkraft“ basiert auf einer schlüssigen Argumentation, die das gesamte Gemeindegebiet zum Gegenstand hat. Zur Nachvollziehbarkeit der Entscheidung der Gemeinde, wird an dieser Stelle die Argumentationskette, die zur Darstellung der Konzentrationszone geführt hat, erläutert. Die Zusammenfassung der Entscheidungsfindung stellt gleichzeitig die Prüfung dar, ob der Nutzung der Windenergie substantiell ausreichend Raum verschafft wurde.

Das Planungsgebiet wurde zunächst hinsichtlich solcher Kriterien geprüft, welche nach Auffassung der Gemeinde die Nutzung der Windenergie rechtlich und tatsächlich ausschließen, den „harten Ausschlusskriterien“. Die entstehenden Tabuzonen gelten als absolut ungeeignet und werden damit nicht in die weitere Abwägung mit einbezogen. Das quantitative Ergebnis dieser flächendeckenden Betrachtung liegt mit ca. 939 ha Eignungsfläche bei etwa 13,7 % des Planungsgebietes (vgl. Tabelle 3: Flächenanteile der Eignungsflächen im Rahmen der Abschichtung).

Im Sinne der geforderten Abwägung kann die Gemeinde „weiche Ausschlusskriterien“ einstellen, um die Errichtung von Windkraftanlagen nach ihrem städtebaulichen Willen zu steuern. Maßgeblich hierbei ist, dass die eingestellten zusätzlichen Kriterien fachlich richtig und nachvollziehbar begründet sind. Der Einstellung dieser Kriterien steht immer auch der Anspruch gegenüber, der Nutzung der Windenergie substantiell

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

ausreichend

Sitzungstag 30.10.2013

Raum zu verschaffen. Aus diesem Grund wurden die weichen Ausschlusskriterien untereinander und gegeneinander und mit diesem Anspruch abgewogen. In der Tabelle zur Gegenüberstellung der Flächengrößen bei Anwendung der jeweiligen Kriterien wird deutlich, dass durch die Anwendung der weichen Kriterien ein großer Teil der potentiellen Eignungsflächen entfällt und ca. 5,3 % (ca. 361 ha) des Planungsgebietes als Potentialfläche verbleiben.

Diese Diskrepanz rührt insbesondere von der Zielsetzung, Ortsteilen mit Bedeutung für die Siedlungsentwicklung einen Entwicklungszuschlag einzuräumen und gleichzeitig in geeigneten Ortsteilen dem strukturellen Wandel im ländlichen Raum zu begegnen, in dem für dargestellte Dorf- und Mischbauflächen hier ein erhöhter Schutzabstand gewährt wird.

Dabei wird berücksichtigt, dass verschiedene Nutzungskategorien auch einen unterschiedlichen Schutzanspruch genießen. Bei sämtlichen Ortsteilen mit erhöhtem Schutzabstand wurde von der Gemeinde geprüft, ob eine Entwicklungsfähigkeit hin zu einer überwiegenden Wohnnutzung möglich ist und in den städtebaulichen Zielen der Gemeinde liegt.

Weitere Ausschlüsse sind insbesondere durch erhöhte Abstände zu infrastrukturellen Einrichtungen, wie etwa qualifizierte Straßen oder Energiefreileitungen, bedingt.

Nach Anwendung der übrigen weichen Ausschlusskriterien wendet die Gemeinde flächendeckend das sog. „10 ha Kriterium“ an. Sämtliche Eignungsflächen, die eine Flächengröße von weniger als 10 ha aufweisen werden ausgeschlossen, um eine Verspargelung und somit übermäßige Belastung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Bei derart kleinen Flächen ist weitgehend auszuschließen, dass tatsächlich mehrere Windkraftanlagen in einem Windpark konzentriert werden können.

Mit den resultierenden Flächen werden die eingebrachten konkurrierenden Belange, wie beispielsweise auch die Belange und die Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt. Einzig die kleinräumigen artenschutzrechtlichen Anforderungen sowie die Berücksichtigung regionalplanerischer Ausschlussbereiche führen im Rahmen der flächenbezogenen Abwägung zu einem Ausschluss von Flächen.

Im Umgriff der Eignungsfläche W 19 befindet sich ein nachgewiesenes Brutvorkommen des Uhus, sodass die Gemeinde bereits auf dieser Planungsebene Flächen ausscheidet um potentiellen Konflikten vorzubeugen. Weiter südlich bei Eignungsfläche W 24 befindet sich eine Kiesgrube, die in Bezug auf ein mögliches Vorkommen des Uhus ebenfalls problematisch erscheint. Da hier allerdings auch im Rahmen einer projektbezogenen Artenschutzprüfung (saP) kein Nachweis erbracht werden konnte, werden die nahe liegende Eignungsfläche zur Darstellung im STFNP Windkraft belassen. Hier werden dafür allerdings die Ausschlussbereiche der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt, die durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zum Wespenbussard

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

ausgelöst werden.

Sitzungstag 30.10.2013

Auf den übrigen Flächen muss aufgrund wasserrechtlicher Belange (W15) und aufgrund militärischer Belange (sämtliche Flächen, insbesondere im Südwesten) mit einer eingeschränkten Substantialität gerechnet werden.

Zusammenfassend wird nach dem Abwägungsprozess der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet ca. 230 ha und damit etwa 25 % der potentiell geeigneten Flächen bei Anwendung harter Ausschlusskriterien (3,4 % des Gemeindegebietes) für die Nutzung der Windkraft zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Hohenthann kommt bei Betrachtung der Größe der dargestellten Konzentrationszonen absolut und im Verhältnis zum Planungsgebiet sowie den Eignungsflächen nach Anwendung harter Ausschlusskriterien zu dem Schluss, dass sie der Nutzung der Windenergie substantiell ausreichend Raum verschafft hat.

Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt nach der flächenbezogenen Abwägung die Ausweisung der vorgenannten Konzentrationszonen.

Teil III: Behandlung eingegangener Stellungnahmen der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a i.V.m § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Anlage)

Es sind keine Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen, eine Abwägung ist daher nicht erforderlich.

Die Abwägungsvorschläge mit den Hinweisen auf die früheren Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nach § 4a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) können der Anlage entnommen werden.

Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Fachstellen:

15 0

4.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut Klötzlmüllerstr. 3, 84034 Landshut

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut, hat mit Schreiben vom 18.09.2013 wie folgt Stellung genommen:

„Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht besteht mit den Änderungen des oben genannten Vorhabens Einverständnis. Unsere Stellungnahme zu oben genanntem Verfahren vom 16.05.2013 bleibt uneingeschränkt bestehen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Auf die Abwägung aus der Gemeinderatssitzung vom 31.07.2013 wird verwiesen.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

- 15 0 **4.2 Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d. Isar**
Das Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a.d.Isar, hat mit Schreiben vom 09.09.2013 wie folgt geantwortet:
„Das Vorhaben berührt keine Verfahren der Ländlichen Entwicklung. Eine Stellungnahme erfolgt nicht.“
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
- 15 0 **4.3 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut, Dammstraße 9, 84034 Landshut**
Der Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut, hat mit Schreiben vom 16.09.2013 wie folgt Stellung genommen:
„Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes werden keine besonderen Bedenken erhoben.“
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
- 15 0 **4.4 bayernets GmbH, Poccistraße 7, 80336 München**
Die Firma bayernets GmbH, München, hat mit Schreiben vom 26.08.2013 wie folgt Stellung genommen:
„Aufgrund rechtlicher Vorgaben wurde das Netz der Bayerngas GmbH im Wege der Ausgliederung auf die bayernets GmbH übertragen. Die bayernets GmbH ist in Angelegenheiten, die den Netzbetrieb betreffen, insoweit Rechtsnachfolger der Bayerngas GmbH. Die bayernets GmbH, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Bayerngas GmbH, ist unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes. Im Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Gemeinde Hohenthann (Lkrs. Landshut) liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.“
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
- 4.5 Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Landshut, Altstadt 105, 84028 Landshut**
Der Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Landshut, hat mit Schreiben vom 23.09.2013 wie folgt geantwortet:
- 15 0 a) „Der Bund Naturschutz stimmt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ zu.“
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

- 15 0 b) „Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windkraftenergieanlage durchzuführen. Ebenfalls sind die im Umweltbericht angegebenen Schutzgüter in Hinsicht auf jeden einzelnen WKA-Standort vor der Erteilung einer Baugenehmigung zu überprüfen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise berücksichtigt werden. In der Begründung wird auf die Notwendigkeit der Durchführung einer saP ihm Rahmen eines konkreten Genehmigungsantrages hingewiesen.

4.6 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen, hat mit Schreiben vom 25.09.2013 wie folgt Stellung genommen:

- 15 0 a) *„Durch die Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt.*

Es bestehen derzeit keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Meine Aussage bezieht sich auf den Bereich der auf Blatt 2 angegebenen Koordinaten.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

- 15 0 b) *„Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.“*

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise berücksichtigt werden. In der Begründung ergeht der Hinweis auf die Berücksichtigung luftrechtlicher Belange auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung.

- 15 0 **4.7 E.ON Bayern AG, Eugenbacher Str. 1, 84032 Altdorf (neue Adresse: Bayernwerk Assetmanagement/Grundsatzaufgaben, Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg)**

Die E.ON Bayern AG Altdorf, bzw. das Bayernwerk, Regensburg, hat mit Schreiben vom 25.09.2013 mitgeteilt:

„Zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan haben Sie mit dem Schreiben vom 20.06.2013 eine Stellungnahme erhalten, welche auch weiterhin Gültigkeit behält.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

- 15 0 **4.8 Gemeinde Neufahrn, Hauptstr. 40, 84088 Neufahrn i.NB**
Die Gemeinde Neufahrn hat mit Schreiben vom 05.09.2013 mitgeteilt:
„Da die jüngste Änderung nur die Konzentrationszonen W 6, W 24 und W 28 betrifft, ist eine Stellungnahme der Gemeinde Neufahrn i. NB jedoch nicht veranlasst.“
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
- 4.9 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23, Postfach 10 02 03, 80076 München**
Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, München, hat mit Schreiben vom 10.09.2013 wie folgt Stellung genommen:
- 15 0 a) **„Bodendenkmalpflegerische Belange:**
Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:
D-2-7338-0035: *Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung, Gmkg. Wachelkofen, Flur-Nr. 231; 246; 247; 247/34; Gmkg. Mirskofen Flur-Nr. 1051; 1051/2; 1070/2; 1070/3; 1089; 1091; 1091/3.*
D-2-7338-0058: *Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung, Gmkg. Petersglaim, Flur-Nr. 1186; 1195; 1198; 1200; 1201.*
Die Überplanung o. g. Bodendenkmäler sowie deren Umfeld wird kategorisch abgelehnt. Bodendenkmäler sind gern. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität“
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise teilweise berücksichtigt werden.
Bodendenkmäler werden auf dieser Planungsebene von der Gemeinde nicht pauschal als Ausschlusskriterium gewertet, um die Nutzungsmöglichkeiten der Windkraft nicht unverhältnismäßig einzuschränken. Im konkreten Projektbezug bzw. im Rahmen der Standortfindung bei der Planung von Windparks müssen Bodendenkmäler entsprechend berücksichtigt und freigehalten werden. In der Begründung ist ein Hinweis zur Berücksichtigung der Denkmalschutzgesetze enthalten, Bodendenkmäler werden in der Themenkarte „Weiche Ausschlusskriterien“ (702-TK-4-4) schematisch dargestellt.
- 15 0 b) **„Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**
Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.
„Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.“
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

genommen werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

15 0 **4.10 Landratsamt Landshut, SG 44, Bauleitplanung, Veldener Str. 15, 84036 Landshut**

Das Landratsamt Landshut, SG 44, Bauleitplanung, hat mit Schreiben vom 24.09.2013 geantwortet. Es werden keine Einwendungen erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich

15 0 **4.11 Landratsamt Landshut, Untere Bauaufsichtsbehörde, Veldener Str. 15, 84036 Landshut**

Das Landratsamt Landshut, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 27.09.2013 geantwortet. Es werden keine Einwendungen erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich

4.12 Landratsamt Landshut, Naturschutz, Veldener Str. 15, 84036 Landshut

Das Landratsamt Landshut, Sg. Naturschutz, hat mit Schreiben vom 20.09.2013 wie folgt Stellung genommen:

15 0 a) „Regionalplan

Der Regionalplan-Entwurf der Region 13 Teilbereich Windenergie befindet sich derzeit in Aufstellung. Es wird hinsichtlich der Planungssicherheit der Bauanträge für die Einzelanlagen empfohlen, die dort dargestellten Ausschlussbereiche zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich insbesondere die geplanten Konzentrationsflächen W 24, W 26, W 29 und W 15 zumindest in Teilbereichen mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten des aktuell gültigen Regionalplan der Region 13 überschneiden; dies kann sich auf die Bewertung des Landschaftsbildes und somit auf die Höhe von naturschutzrechtlichen Ersatzzahlungen auswirken. Darauf ist ausdrücklich im Umweltbericht hinzuweisen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise berücksichtigt werden. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden in der Begründung in den Rahmenbedingungen der Regionalplanung dargestellt und in der Abwägung zu Belangen von Natur und Landschaft behandelt. Die möglichen Auswirkungen auf die Landschaftsbildbewertung werden im Umweltbericht ergänzt.

15 0 b) „Artenschutz:

1.Fledermäuse

Die Artengruppe der Fledermäuse ist auch im Umweltbericht zu behandeln.

Es wird auf das potentielle Tötungsrisiko durch Beseitigung von Höhlenbäumen im Zuge des Baus der Zuwegungen und Aufstandflächen hingewiesen. Hierbei können auch Fledermausarten betroffen sein, die laut Windkrafterlass vom 20.12.2011 als nicht kollisionsgefährdet eingestuft werden.“

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise berücksichtigt werden. Im Umweltbericht wird auf die möglichen Beeinträchtigungen auch für nicht schlaggefährdete Fledermausgruppen eingegangen.

- 15 0 c) *„Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der konkreten Baugenehmigung des Einzelbauvorhabens Auflagen wie Gondelmonitoring und Abschaltlogarithmen (vgl. Anlage 5 WKA) die Wirtschaftlichkeit eines Bauvorhabens vor allem im Hinblick auf die niedrigen Windgeschwindigkeiten beeinträchtigen können. Darauf ist im Umweltbericht oder der Begründung hinzuweisen.“*

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise berücksichtigt werden. In der Begründung wird unter der Behandlung artenschutzrechtlicher Belange darauf hingewiesen, dass auch die Wirtschaftlichkeit grundsätzlich möglicher Anlagen durch Auflagen eingeschränkt werden kann.

- 15 0 d) *„2.Vögel:
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Wespenbussard, die Rohrweihe sowie der Uhu laut den Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (Anlage 2) als kollisionsgefährdete Art eingestuft ist; es wird gebeten dies in der kursorischen Artenschutzprüfung zu berichtigen. Es gelten nicht die nationalen LAG-VSW (2007) (wie z.B. auf S.17 in der saP), sondern der Windkrafte rlass. Dies ist in die kursorische Artenschutzprüfung zu übernehmen.“*

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise berücksichtigt werden. Die kursorische Artenschutzprüfung wird um die entsprechenden Punkte ergänzt.

- 15 0 e) *„Der Methodenvorschlag "Uhu und Windkraft im Tertiärhügelland" zur Erfassung und zum Vorgehen beim Vorkommen des Uhus der Regierungen von Ober- und Niederbayern (Stand Januar 2013) ist zu beachten (siehe S.24 in der saP). Es ist in der saP darauf hinzuweisen, dass vertiefte Untersuchungen zum Uhu im konkreten Genehmigungsverfahren notwendig werden.*

Das Vorkommen des Rotmilans ist nicht mit Sicherheit auszuschließen (siehe S. 23 in der saP). Im konkreten Genehmigungsverfahren ist mit vertieften Untersuchungen zu dieser Vogelart zu rechnen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise berücksichtigt werden. Die kursorische Artenschutzprüfung wird um die entsprechenden Punkte ergänzt.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

- 15 0 **4.13 Landratsamt Landshut, Gesundheitsamt, Veldener Str. 15, 84036 Landshut**
Das Landratsamt Landshut, Gesundheitsamt, hat mit Schreiben vom 18.09.2013 Stellung genommen. Es bestehen keine Einwände aus hygienischer Sicht.
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
- 15 0 **4.14 Markt Ergolding, Lindenstraße 25, 84030 Ergolding**
Der Markt Ergolding hat mit Schreiben vom 04.10.2013 folgende Stellungnahme abgegeben:
„Von Seiten des Marktes Ergolding werden keine Einwendungen erhoben.“
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
- 15 0 **4.15 Markt Ergoldsbach, Hauptstr. 19, 84061 Ergoldsbach**
Der Markt Ergoldsbach hat mit Schreiben vom 29.08.2013 wie folgt Stellung genommen:
„Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass unsererseits gegen die o. g. Planung keine Einwendungen oder Anregungen bestehen, da der Markt Ergoldsbach von den erneuten Änderungen der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen W6, W24 und W28 nicht betroffen ist.“
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
- 15 0 **4.16 Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Postfach, 84023 Landshut**
Die Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Landshut, hat mit Schreiben vom 29.08.2013 folgende Stellungnahme abgegeben:
„Die Gemeinde Hohenthann beabsichtigt die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes, um Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet festzulegen und somit eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten. Aufgrund von Hinweisen zu Richtfunkstrecken im Rahmen der Behördenbeteiligung und der Berücksichtigung von Ausschlussgebieten der Regionalplanfortschreibung Kapitel B VI Energie/Teilbereich Wind vom Juni 2013 soll der Teilflächennutzungsplan dahingehend geändert werden, dass die Konzentrationszonen W 6, W 24 und W 28 verkleinert werden. Auf die Stellungnahmen der Regierung von Niederbayern vom 13.08.2012 sowie vom 24.05.2013 wird verwiesen. Zu den einzelnen Flächen wird wie folgt Stellung genommen:
1. Die Konzentrationszone W 6 liegt komplett innerhalb der im Regionalplan geplanten Vorrangfläche 32. Durch die Pufferung der Richtfunktrasse wird die Fläche verkleinert, dies kann aber als Konkretisierung der Vorrangfläche auf Grund genauerer Erkenntnisse noch hingenommen werden.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

2. Die Konzentrationszone W 24 wurde, wie in der Stellungnahme der Regierung vom 24.05.2013 gefordert, im südlichen Bereich wieder verkleinert. Gegen die Konzentrationszone W 24 bestehen von Seiten der Landes- und Regionalplanung keine Einwände mehr.

3. Die Konzentrationszone W 28 liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes 63 Petersglaim und konkretisiert dieses auf kommunaler Ebene. Durch den Verlauf einer Richtfunktrasse durch das Gebiet soll dieses nun von derzeit 30,6 ha auf 13,3 ha verkleinert werden. Es ist davon auszugehen; dass der Schutzbereich für die Richtfunktrasse dauerhaft für die Errichtung von WKA nicht zur Verfügung steht. Auch wenn von dem Vorbehaltsgebiet hier noch ein Teilbereich für eine mögliche Windkraftnutzung bestehen bleibt, kann dies noch akzeptiert werden, da der zurückgenommene Bereich nach objektiven Kriterien ungeeignet für die Errichtung von WKA ist.

Zusammenfassend besteht mit den Änderungen des Teilflächennutzungsplanes von Seiten der Raumordnung und Regionalplanung Einverständnis.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Wie in der Stellungnahme als auch in der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ dargelegt, ist die Regionalplanfortschreibung Teilbereich Wind mit der kommunalen Planung vereinbar. Im Einzelnen werden aufgrund von lokalen Erfordernissen Anpassungen vorgenommen, die eine Konkretisierung auf kommunaler Ebene darstellen und somit den ausgewiesenen Vorrang-, Vorbehalts, und Ausschlussgebieten der Regionalplanung nicht entgegenstehen.

In der Anlage (sh. lfd. Nr. 28) wird der Abwägungsprozess zu den Stellungnahmen vom 13.08.2012 und vom 24.05.2013 dargestellt.

15 0 **4.17 Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Postfach, 84023 Landshut**

Die Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Landshut, hat mit Schreiben vom 12.09.2013 wie folgt Stellung genommen:

„Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt. Es bestehen deshalb keine Einwände.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

15 0 **4.18 Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern Sachgebiet 25, Maximilianstraße 39, 80538 München**

Die Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, München, hat mit Schreiben vom 24.09.2013 wie folgt Stellung genommen:

„Wir verweisen auf unser Schreiben vom 18.06.2013, in dem wir bereits zum Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Gemeinde Hohenthann Stellung genommen haben. Unsere Aussagen in diesem Schreiben bleiben weiterhin vollumfänglich aufrechterhalten.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Auf die Abwägung

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

zur Stellungnahme vom 18.06.2013 wird verwiesen.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

15 0 **4.19 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern Sachgebiet 26, Maximilianstraße 39, 80538 München**

Die Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, hat mit Schreiben vom 26.08.2013 wie folgt Stellung genommen:

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 22.08.2013 teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Änderungen des Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ keine Einwände bestehen. Nach Prüfung der Unterlagen stellt das Bergamt Südbayern fest, dass durch die Änderungen keine bergbaulichen Belange berührt sind.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

15 0 **4.20 Regionaler Planungsverband Landshut, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut**

Der Regionale Planungsverband Landshut hat mit Schreiben vom 09.09.2013 wie folgt Stellung genommen:

Inhaltsgleich zur Stellungnahme der Regierung von Niederbayern - Höhere Landesplanungsbehörde (sh. TOP Nr. 4.16).

„Die Gemeinde Hohenthann beabsichtigt die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes, um Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet festzulegen und somit eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten. Aufgrund von Hinweisen zu Richtfunkstrecken im Rahmen der Behördenbeteiligung und der Berücksichtigung von Ausschlussgebieten der Regionalplanfortschreibung Kapitel B VI Energie/Teilbereich Wind vom Juni 2013 soll der Teilflächennutzungsplan dahingehend geändert werden, dass die Konzentrationszonen W 6, W 24 und W 28 verkleinert werden. Auf die Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes vom 13.08.2012 sowie vom 25.06.2013 wird verwiesen.

Zu den einzelnen Flächen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Konzentrationszone W 6 liegt komplett innerhalb der im Regionalplan geplanten Vorrangfläche 32. Durch die Pufferung der Richtfunktrasse wird die Fläche verkleinert, dies kann aber als Konkretisierung der Vorrangfläche auf Grund genauerer Erkenntnisse noch hingenommen werden.

2. Die Konzentrationszone W 24 wurde, wie in der Stellungnahme der Regierung vom 24.05.2013 gefordert, im südlichen Bereich wieder verkleinert. Gegen die Konzentrationszone W 24 bestehen von Seiten der Landes- und Regionalplanung keine Einwände mehr.

3. Die Konzentrationszone W 28 liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes 63 Petersglaim und konkretisiert dieses auf kommunaler Ebene. Durch den Verlauf einer Richtfunktrasse durch das Gebiet soll dieses nun von derzeit 30,6 ha auf 13,3 ha verkleinert werden. Es ist davon auszugehen; dass der Schutzbereich für die Richtfunktrasse dauerhaft für die Errichtung von WKA nicht zur Verfügung steht. Auch wenn von dem Vorbehaltsgebiet hier nur noch ein Teilbereich für eine mögliche Windkraftnutzung bestehen bleibt, kann dies noch akzeptiert werden, da der zurückgenommene Bereich nach objektiven Kriterien ungeeignet für die Errichtung von WKA ist.

Zusammenfassend besteht mit den Änderungen des Teilflächennutzungsplanes von Seiten des Regionalen Planungsverbandes

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Landshut Einverständnis.“

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

Beschluss:

Vgl. Abwägung zur Stellungnahme Regierung von Niederbayern - Höhere Landesplanungsbehörde (sh. TOP Nr. 4.16)

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Wie in der Stellungnahme als auch in der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ dargelegt, ist die Regionalplanfortschreibung Teilbereich Wind mit der kommunalen Planung vereinbar. Im Einzelnen werden aufgrund von lokalen Erfordernissen Anpassungen vorgenommen, die eine Konkretisierung auf kommunaler Ebene darstellen und somit den ausgewiesenen Vorrang-, Vorbehalts, und Ausschlussgebieten der Regionalplanung nicht entgegenstehen.

In der Anlage (sh. lfd. Nr. 32) wird der Abwägungsprozess zu den Stellungnahmen vom 13.08.2012 und vom 25.06.2013 dargestellt.

- 15 0 **4.21 Stadt Rottenburg, Neufahrner Str. 1, 84056 Rottenburg**
Die Stadt Rottenburg hat mit Schreiben vom 05.09.2013 Stellung genommen: „*Es bestehen keine Anregungen oder Einwände.*“
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
- 15 0 **4.22 Staatliches Bauamt Landshut, Straßenbau, Innere Regensburger Str. 7-8, 84034 Landshut**
Das Staatliche Bauamt Landshut hat mit Schreiben vom 11.09.2013 wie folgt Stellung genommen:
„*Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände. Unsere Auflagen/Stellungnahmen vom 25.07.2012 und 10.06.2013 sind weiterhin gültig.*“
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Auf die Abwägung zu den Stellungnahmen vom 25.07.2012 und vom 10.06.2013 wird verwiesen (sh. Anlage lfd. Nr. 34).
- 15 0 **4.23 Tiefbauverwaltung des Landkreises Landshut, Georg-Pöschl-Straße 25, 84056 Rottenburg**
Der Landkreis Landshut, Tiefbauverwaltung, Rottenburg, hat mit Schreiben vom 28.08.2013 wie folgt Stellung genommen:
„*Seitens des Tiefbauamtes bestehen keine Einwände.*“
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

- 15 0 **4.24 Zweckverband zur Wasserversorgung Rottenburger Gruppe, Ritter-Hans-Ebron-Str. 2, Pattendorf, 84056 Rottenburg**
Der Zweckverband zur Wasserversorgung Rottenburger Gruppe, Pattendorf, hat mit Schreiben vom 13.09.2013 folgendes mitgeteilt:
*„Keine Einwendungen.
Hinweis: Keine weitere Beteiligung erwünscht sofern sich die Flächen nicht vergrößern bzw. andere Flächen beteiligt sind.“*
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
- 15 0 **4.25 Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, Dachauer Str. 128, 80637 München**
Die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, hat mit Schreiben vom 05.09.2013 wie folgt Stellung genommen:
„Seitens des BAIUD Bw Kompetenzzentrum München bestehen keine Einwände gegen die o. a. Planungen.“
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
- 15 0 **4.26 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9, 80335 München**
Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, hat mit Schreiben vom 23.09.2013 wie folgt Stellung genommen:
„Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, werden keine der geänderten Planung entgegenstehende Einwände oder Bedenken vorgetragen.“
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 02.10.2012, TOP 3.43:

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 09.08.2012 wie folgt Stellung genommen:

a) „Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, werden keine der Planung (Konzentrationszonen W 10, W 21 und W 24(a+b)) entgegenstehende Einwände oder Bedenken vorgetragen.“

Abwägung vom 02.10.2012 (Beschluss zu TOP 3.43 Buchst. a)):

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

b) „Hinsichtlich der grundsätzlich angeführten Ausschlusskriterien für den einzuhaltenden Mindestabstand zu Bahngleisen (hier im Planungsgebiet nicht betroffen) weise ich jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dabei Art. 6 BayESG sicher nicht für Windenergieanlagen herangezogen werden kann. Ein in Meter ausgedrückter Abstand (insbesondere nur 50 m für "bauliche Anlagen") wird dem konkreten Sachverhalt bei Windenergieanlagen nicht gerecht. Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft e.V. (VDEW) vom 17.12.1998 und vorbehaltlich künftiger neuerer Erfahrungen als Abstand das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten Windenergieanlage empfohlen. Diese Abstandsempfehlung beinhaltet auch elektrifizierte Bahnstrecken mit deren bahnparallel laufenden 15 kV-Oberleitungsanlagen. Zu begründen ist dies mit einer Berücksichtigung der Möglichkeit eines Eisabwurfs sowie eines Rotorblattbruchs einer Windenergieanlage. Die hier in der Bauleitplanung gewählten Abstandskriterien zu 110-kV Leitungen (auch Bahnstromleitungen) bzw. Richtfunktrassen entsprechen im Übrigen den Empfehlungen des Eisenbahn-Bundesamtes.“

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

Abwägung vom 02.10.2012 (Beschluss zu TOP 3.43 Buchst. b):

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Der Abstand von 50 m wird als hartes Kriterium eingestellt. Um Bahnanlagen angemessen zu schützen, werden diese mit einem Abstand von insgesamt 150 m (hart und weich) berücksichtigt.

- c) „Vorsorglich weise ich darauf hin, dass am vorliegenden Bauleitplanverfahren auch die zuständigen Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen zu beteiligen sind. Deren Koordination innerhalb des Konzerns der Deutschen Bahn AG wird für den Bereich des Freistaats Bayern von der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Barthstraße 12, 80339 München, wahrgenommen.“

Abwägung vom 02.10.2012 (Beschluss zu TOP 3.43 Buchst. c):

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die DB Services Immobilien GmbH wurde und wird beteiligt. (vgl. TOP Nr. 3.7)

Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 31.07.2013, TOP 9.31:

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, hat mit Schreiben vom 11.06.2013 wie folgt Stellung genommen:

- a) „Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, werden keine der Planung entgegenstehende Einwände oder Bedenken vorgetragen.“

Abwägung vom 31.07.2013 (Beschluss zu TOP 9.31):

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

- b) „Hinsichtlich der aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses erneut unverändert angeführten Ausschlusskriterien für den einzuhaltenden Mindestabstand zu Bahngleisen weise ich (auch wenn Gleise hier im Planungsgebiet nicht betroffen sind - somit aber zumindest als Grundlage für mögliche andere Bauleitplanungen -) ausdrücklich noch einmal darauf hin, dass dabei ein generell nur in Meter ausgedrückter Abstand (insbesondere von nur 50 m beim harten Kriterium) dem konkreten Sachverhalt bei Windenergieanlagen mit unterschiedlichen Bauhöhen (s. Rotordurchmesser) nicht gerecht wird und somit nicht als Maßstab hergenommen werden kann. Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft e.V. (VDEW) vom 17.12.1998 und vorbehaltlich künftiger neuerer Erfahrungen als Abstand demnach das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten Windenergieanlage empfohlen. Diese Abstandsempfehlung beinhaltet auch elektrifizierte Bahnstrecken mit deren bahnparallel laufenden 15 kV-Oberleitungsanlagen. Zu begründen ist dies mit einer Berücksichtigung der Möglichkeit eines Eisabwurfs sowie eines Rotorblattbruchs einer Windenergieanlage.“

Abwägung vom 31.07.2013 (Beschluss zu TOP 9.31):

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können zur Berücksichtigung Bauhöhenbezogener Abstände nur Vorsorgeabstände (im Rahmen der weichen Ausschlusskriterien) eingestellt werden. In diesem Fall beträgt dieser Abstand insgesamt 150 m. Der Abstand 50 m als hartes Ausschlusskriterium wurde hingegen auf Grundlage Art. 6 BayESG gewählt. Auch wenn die Gesetzesgrundlage nicht für sämtliche Schienenwege in Deutschland gelten, erachtet die Gemeinde die Quelle als ausreichend belastbar zur Definition eines harten Ausschlusskriteriums.

Sitzungstag 30.10.2013

- 15 0 **Beschluss :**
Der Gemeinderat beschließt folgende Ergänzung zu den Abwägungsbeschlüssen vom 02.10.2013, TOP 3.43 Buchst. b) und vom 31.07.2013, TOP 9.31 Buchst. b):
Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise berücksichtigt werden.
Zum Schutz vor Eisabwurf und Rotorblattbruch sowie zum Schutz der Oberleitungen vor Nachlaufströmung wird ein Abstand von insgesamt 300 m eingestellt (50 m harte Tabuzone + 250 m weiche Tabuzone).
Da die Eignungsflächen durch die Einhaltung auch größerer Abstände kaum eingeschränkt werden, kann zu Bahntrassen ein zusätzlicher Abstand eingehalten werden, ohne die Eignungsflächen unverhältnismäßig einzuschränken. In der Fassung Entwurf 2 des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ Hohenthann vom 31.07.2013 werden Abstände von insgesamt 300 m in den Themenkarten dargestellt. Eine Änderung der Konzentrationszonen wird nicht ausgelöst, die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.
- 15 0 **4.27 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München**
Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, München, hat mit Schreiben vom 05.09.2013 wie folgt Stellung genommen:
*„Aus unserer eingereichten Stellungnahme vom 12. Juni 2013 hatte die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Ihnen Ihre Belange zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Gemeinde Hohenthann bereits mitgeteilt. Die Belange richteten sich damals gegen die geplanten Standorte W6, W26 und W28.
In Ihrem Schreiben vom 22. August 2013 teilten Sie uns mit, dass sich die Konzentrationszonen der geplanten Standorte W6, W24 und W28 verkleinert haben und die Belange öffentlicher Träger erneut um eine Stellungnahme gebeten werden.
Nach Überprüfung Ihres Anliegens kann ich Ihnen folgendes mitteilen:*
- durch die Verkleinerung der Konzentrationszone vom Plangebiet W6 kreuzt unsere Richtfunkstrecke 510551555 nicht mehr das Plangebiet, sondern grenzt jetzt nur noch sehr nah an.
- durch die Verkleinerung der Konzentrationszone vom Plangebiet W28 grenzt unsere Richtfunkstrecke 510551555 nicht mehr sehr nah an Ihr Plangebiet, so dass sich ein mehr als auszureichender Abstand zu unserer Richtfunkstrecke eingestellt hat.
- die Verkleinerung der Konzentrationszone W24 war in der abgegebenen Stellungnahme vom 12. Juni 2013 nicht betroffen und bleibt es auch weiterhin.
- die abgegebenen Belange aus unserer Stellungnahme vom 12. Juni 2013 zum geplanten Standort W26 bleiben weiterhin bestehen.
- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail vier digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet.

Sitzungstag 30.10.2013

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m einhalten

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise berücksichtigt werden. Die angegebenen Richtfunktrassen wurden mit den angegebenen Abständen und auf Grundlage der genannten Koordinaten als hartes Ausschlusskriterium gewertet. Auch W 6 sollte daher einen ausreichenden Abstand zu der angegebenen Richtfunktrasse haben. Aufgrund maßstabsbedingter Unschärfen in der Darstellung der Konzentrationszonen (Grundlage für die Ermittlung der Flächen ist die Topographische Karte im Maßstab 1:25.000), wird in die Begründung der ergänzende Hinweis aufgenommen, dass die definierten Ausschlusskriterien bzw. Tabuzonen die parzellenscharfen Außengrenzen der Konzentrationszonen bilden. Somit wird sichergestellt, dass die notwendigen Abstände auch zu Richtfunktrassen eingehalten werden.

15 0 **4.28 Ericsson Services GmbH, Contract Handling Group, Fritz-Vomfelde-Straße 26, 40547 Düsseldorf**

Die Ericsson Services GmbH, Düsseldorf, hat mit Schreiben vom 23.08.2013 wie folgt Stellung genommen:

„Durch die Änderung der Konzentrationszonen W6, W24 und W28 bleiben unsere Belange unberührt. Wir betreiben keinen Richtfunk in den angefragten Bereichen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

15 0 **4.29 Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrberliner Platz 3, 10707 Berlin**

Die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Berlin, hat mit Schreiben vom 23.09.2013 wie folgt Stellung genommen:

„Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

ich auf Folgendes hinweisen:

Sitzungstag 30.10.2013

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.

Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Dazu habe ich eine Aufteilung in drei Gebiete vorgenommen. Den Anlagen 1a bis 1c können

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) der Prüfgebiete (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.

Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind in dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis zz. Nicht in Betrieb. (siehe Anlage 2).

Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 - NARFA GE, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel.: (02621) 694-7265.

Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Zusätzlicher Hinweis: Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

Sitzungstag 30.10.2013

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf"

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die allgemeinen Hinweise zur Kenntnis genommen werden.

Richtfunktrassen werden aufgrund von Stellungnahmen der jeweiligen Trassen-Betreiber im Rahmen des Bauleitplanverfahrens dargestellt.

Die in der Stellungnahme angegebenen Richtfunktrassen-Betreiber wurden am Bauleitplanverfahren beteiligt.

15 0 **4.30 PLEdoc GmbH, Schnieringshof 10-14, 45329 Essen**

Die PLEdoc GmbH, Essen, hat mit Schreiben vom 28.08.2013 wie folgt Stellung genommen:

„Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen (ehemals E.ON Ruhrgas AG)
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

15 0 **4.31 Deutscher Hängegleiterverband e.V., Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee**

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V., Gmund am Tegernsee, hat mit Schreiben vom 23.09.2013 wie folgt Stellung genommen:

„Als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr sind wir gemäß § 31c Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung von Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG zuständig.

Mit Schreiben vom 22.08.2013 beteiligten Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren für die Planung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ der Gemeinde Hohenthann. Eine Überprüfung der geplanten Konzentrationszonen für Windkraft ergab, dass zu den vom DHV gern. § 25 LuftVG zugelassenen Geländen in der Region ausreichend Abstand besteht (mind. 600m). Wir erheben daher gegen den Entwurf bzw. der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans keinen Einspruch.

Sollte an anderen Stellen die Errichtung von Windenergieanlagen geplant werden, kann eine Beeinträchtigung und Behinderung des Flugbetriebes nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie deshalb uns über weitere Vorhaben dieser Art rechtzeitig zu informieren und am Verfahren zu beteiligen.

Eine Übersicht über alle zugelassenen Fluggelände für Drachen und Gleitschirme finden Sie in der Geländedatenbank unter www.dhv.de. Sollte ein Standort mit Windkraftanlagen mit weniger Abstand als 600 m zu einem Fluggelände geplant werden, müsste eine Einzelprüfung vor Ort vorgenommen werden.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

4.32 Fachstellen ohne Stellungnahme

Von folgenden Fachstellen wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Barthstr. 12, 80339 München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 25, Fertigungssteuerung, Blumenburgstr. 1, 80636 München,
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG, Geschäftsstelle Süd, Valentin-Linhof-Str. 8, 81829 München
- Gemeinde Weihmichl in der VG Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth
- Handwerkskammer für Niederbayern-Oberpfalz, Nikolastraße 10, 94032 Passau
- IHK Niederbayern, Nibelungenstr. 15, 94032 Passau
- Kreisheimatpfleger Landkreis Landshut, Hr. Peter Barteit, Kastanienweg 13, 84137 Vilsbiburg
- Kreisjugendring Landshut, Einselestraße 17, 84034 Landshut
- Landratsamt Landshut, Sg. Umweltschutz, Veldener Str. 15, 84036 Landshut
- Landratsamt Landshut, Sg. Wasserrecht, Veldener Str. 15, 84036 Landshut
- Markt Essenbach, Rathausplatz 3, 84051 Essenbach
- Markt Pfeffenhausen, Marktplatz 3, 84076 Pfeffenhausen
- Vermessungsamt Landshut, Gestütstr. 10, 84028 Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut, Seligenthalerstr. 12, 84034 Landshut
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern, Sigmund-Schwarz-Str. 6, 84028 Landshut
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern, Maxmühle 3, 94554 Moos,
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Center-Niederlassung München, Nordallee 34, 80335 München - Flughafen
- Deutsche Post World Net, Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn
- DGC Albatros Landshut e.V. , Ahornstraße 69, 84030 Ergolding

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

15 0 **IV: Auftrag an das Planungsbüro TB Markert zur Einarbeitung der Abwägungsergebnisse in die Begründung**

Der Gemeinderat folgt den Beschlussvorschlägen vom 30.10.2013 zur Abwägung zu den Stellungnahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens nach § 4a BauGB §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ und beauftragt das Planungsbüro TB Markert mit der Einarbeitung der Abwägungsergebnisse in die Begründung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Gemeinde Hohenthann.

15 0 **V: Feststellungsbeschluss**

Der Gemeinderat fasst für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft Hohenthann“ in der Fassung vom 30.10.2013 den Feststellungsbeschluss.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

- 5 15 15 0 **Antrag auf Anbau eines Wohnbereiches auf Fl.Nr. 1279/34, Gemarkung Türkenfeld**
Herr Matthias Röhl, Gewerbestr. 6, 84098 Hohenthann, stellt Antrag auf Anbau eines Wohnbereiches auf seinem Grundstück Fl.Nr. 1279/34, Gemarkung Türkenfeld, in Hohenthann. Die Nachbarunterschriften wurden vom Antragsteller vollständig beigebracht.
Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet-Nord“ in Hohenthann. Folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes werden in dem Bauantrag nicht eingehalten:
- Überschreitung der Baugrenzen (um 10,84 m² im Innenbereich des U-förmigen Baufensters)
 - Dachneigung 7° (lt. Bebauungsplan nur 35°-42° zulässig)
- Der Gemeinderat beschließt, dass den oben aufgeführten Befreiungen zugestimmt wird und hierfür das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird. Der Gemeinderat beschließt außerdem, dass diesem Bauantrag zugestimmt wird und hierfür das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.
- 6 15 15 0 **Vorbescheidsantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 54, Gemarkung Andermannsdorf**
Frau Nadine Wittmann, Herrfeldstr. 16, 84036 Kumhausen, stellt einen Vorbescheidsantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 54, Gemarkung Andermannsdorf. Eigentümerin der Fl.Nr. 54 ist Frau Irmgard Hornung, Allgramsdorf 1, 84056 Rottenburg.
Die notwendigen Nachbarunterschriften wurden vollständig beigebracht. Ein Bebauungsplan besteht für dieses Grundstück nicht. Es handelt sich somit um einen Fall nach § 34 BauGB. Der Vorsitzende gab hierzu einen Hinweis auf die Genehmigung eines Vorbescheides (Nr. 21-390-2007 des Landratsamtes Landshut vom 25.04.2007). Dieser Vorbescheid ist am 25.04.2010 abgelaufen und hat keine Gültigkeit mehr.
Der Gemeinderat beschließt, dass diesem Vorbescheidsantrag zugestimmt und hierfür das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.
Das Landratsamt Landshut wird darauf hingewiesen, dass die Hochwassersituation auch unter Berücksichtigung der Bauvorhaben Gallinger und Martin Wittmann entsprechend zu beurteilen sind.
- 7 15 10 5 **Aufforderung gem. Art. 67 Abs. 4 BayBO zur erneuten Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau und Betrieb eines Mastschweinestalles auf Fl.Nr. 465, Gemarkung Wachelkofen durch das Landratsamt Landshut**
Hierzu haben die Mitglieder des Gemeinderates das Schreiben des Landratsamtes Landshut vom 10.10.2013 sowie die Niederschrift über den Erörterungstermin vom 26.09.2013 mit der Sitzungsladung erhalten.
Nach Auffassung des Landratsamtes Landshut ist die Verweigerung des Einvernehmens rechtswidrig, da nach derzeitiger Aktenlage für das Vorhaben von Herrn Franz Luginer, Penkofen 3, 84098 Hohenthann, die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Insoweit gibt § 6 Abs. 1 BImSchG dem Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Genehmigung. Zu den Entscheidungsgründen verweist das Landratsamt auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 26.09.2013, bei dem alle betroffenen Fachstellen und Gutachter zu den vorgebrachten Einwendungen

Sitzungstag 30.10.2013

Stellung genommen haben. Der Erörterungstermin hat aus Sicht des Landratsamtes keine neuen Erkenntnisse darüber gebracht, dass der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens etwas im Wege stünde. Das Landratsamt Landshut beabsichtigt daher, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Nach Art. 67 Abs. 1 BayBO kann, wenn eine Gemeinde ihr erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, das fehlende Einvernehmen ersetzt werden. Das Landratsamt Landshut wird deshalb die beantragte Baugenehmigung erteilen. Diese Baugenehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des Art. 113 GO (Art. 67 Abs. 3 Satz 1 BayBO). Hiermit hat die Gemeinde gem. Art. 67 Abs. 4 BayBO Gelegenheit, bis zum 11.11.2013 erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. 1. Bürgermeister Dreier verlas auch nochmals die Niederschrift zu dem Erörterungstermin zu dem 26.09.2013. Er selbst war an dem Termin anwesend und brachte u.a. den Einwand, wie sich nun die Gemeinde Hohenthann z.B. bei der Ausweisung von Neubaugebieten in Bezug auf Genehmigung von Mastschweineeställen verhalten sollte.

Der Vorsitzende verwies auch auf die Vorstellung des möglichen Projekts zur Minderung von Nitrataustragungen in Trinkwassereinzugsgebieten am 18.10.2013 im Rathaus Hohenthann. An dieser Vorstellung nahmen die Vertreter der einzelnen Ministerien (landwirtschaftsministerium und Umweltministerium) sowie verschiedene Fachstellen teil. Zusammenfassend konnte man dabei feststellen, dass dieses Projekt zusammen mit der TU München sehr positiv beurteilt wird und man zuversichtlich ist, das Projekt im Jahr 2014 mit der Zusicherung der Finanzierung starten zu können. Dieses Projekt basiert auch auf der Freiwilligkeit der Landwirtschaftlichen Betriebe, die an dem Projekt teilnehmen sollen, jedoch noch auszuwählen sind.

In der anschließenden sehr rege geführten Diskussion gab es unterschiedliche Auffassungen, wobei folgende Punkte intensiv diskutiert wurden:

- Die Frage eines rechtswidrigen Beschlusses des Gemeinderates mit der Haftungsfolge.
- Gemeinderat darf eigene Meinung haben, egal wie das Landratsamt letztendlich entscheidet.
- Es stellt sich die Frage, wieso die Gemeinde hier einen Beschluss fassen soll, wenn ohnehin das Landratsamt Landshut die Genehmigung erteilen wird und bei Ablehnung das gemeindliche Einvernehmen ersetzt wird.
- Die Frage des Miteinanders für das Projekt in Hohenthann und die möglichen Auswirkungen bei einer Versagung des Einvernehmens für diese Baugenehmigung.
- Die Frage wurde auch diskutiert, ob ein einzelner Fall für den flächendeckenden Grundwasserschutz im Gemeindegebiet aber auch über die Gemeinde Hohenthann hinaus entscheidend sein kann.
- Auch die Frage des Ermessensspielraums wurde diskutiert, der hier nicht mehr gegeben ist.
- Auch die Frage der Belastungsgrenze in diesem Bereich wurde diskutiert.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat, dass das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für dieses Bauvorhaben von Herrn Franz Luginger, Penkofen 3, 84098 Hohenthann, erteilt wird.

8 15 15 0 **Antrag von Schrott Adelheid auf Nutzungsänderung durch Einbau einer Werkstatt in ein Wirtschaftsgebäude auf Fl.Nr. 835, Gemarkung Wachelkofen**

Frau Adelheid Schrott, Grafenhaun 33, 84098 Hohenthann, stellt Antrag auf Nutzungsänderung durch den Einbau einer Werkstatt in ein Wirtschaftsgebäude auf ihrem Grundstück Fl.Nr. 835, Gemarkung Wachelkofen in Hohenthann.

Die Nachbarunterschriften wurden von der Antragstellerin vollständig beigebracht. Ein Bebauungsplan besteht für dieses Grundstück nicht. Es handelt sich somit um einen Fall nach § 34 BauGB.

Der Gemeinderat beschließt, dass diesem Bauantrag zugestimmt wird und hierfür das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

9 15 15 0 **Antrag auf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Büchlacker I“ auf Fl.Nr. 1272/4, Gemarkung Türkenfeld**

Herr Johann Lentner, Büchrling 14, 84098 Hohenthann, stellt Antrag auf Befreiung der Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung eines Holzschuppens als Garagenanbau und die Errichtung einer Trockenmauer auf Fl.Nr. 1272/4, Gemarkung Türkenfeld, in Hohenthann.

Die Nachbarunterschriften wurden von dem Antragsteller vollständig beigebracht. Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplangebiet „Büchlacker I“ in Hohenthann.

Folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht eingehalten:

- Überschreitung der Baugrenzen
- Art der Einfriedung

(laut Bebauungsplan ist ein Mauerwerk unzulässig)

Der Gemeinderat beschließt, dass den oben aufgeführten Befreiungen zugestimmt wird und hierfür das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

10 15 15 0 **Vorbescheidsantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 681/2, Gemarkung Wachelkofen**

Frau Tanja Hollinger-Barfuß, Pfarrkofen 4, 84098 Hohenthann, stellt einen Vorbescheidsantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 681/2, Gemarkung Wachelkofen, in Hohenthann.

Die Nachbarunterschrift von Herrn Eichhorn wurde nicht erbracht.

Ein Bebauungsplan besteht für dieses Grundstück nicht. Es handelt sich somit um einen Fall nach § 34 BauGB.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB heißt es: Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die **Eigenart der näheren Umgebung einfügt** und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Hochwassersituation ist vom Landratsamt Landshut zu überprüfen.

Der Gemeinderat beschließt, dass diesem Bauvorhaben zugestimmt und das hierfür gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

- 11 15 15 0 **Anfrage zur Aufstockung des bestehenden Wohnhauses auf Fl.Nr. 681, Gemarkung Wachelkofen**
Frau Tanja Hollinger-Barfuß und Herr Prof. Dr. Georg Barfuß, Pfarrkofen 4, 84098 Hohenthann, stellen eine Voranfrage zur Aufstockung ihres bestehenden Wohnhauses in Pfarrkofen 4 (auf Fl.Nr. 681, Gemarkung Wachelkofen).
1. Bürgermeister Dreier erläuterte anhand eines Lageplanes die Situation der geplanten Aufstockung um eine Höhe von 2 m. Es handelt sich hier um einen Fall nach § 34 BauGB. Der Gemeinderat beschließt, dass sich diese Aufstockung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und einem noch vorzulegenden Bauantrag bereits jetzt das gemeindliche Einvernehmen zugesichert wird.
- 12 15 15 0 **Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet-Nord“ auf Fl.Nr. 1278/15, Gemarkung Türkenfeld**
Herr Mario Kerber, Gewerbestr. 10, 84098 Hohenthann, stellt Antrag auf Befreiung der Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung eines Sichtschutzes auf Fl.Nr. 1278/15, Gemarkung Türkenfeld, in Hohenthann.
Nachbarunterschriften sind nicht notwendig, da Herr Kerber ebenfalls Eigentümer des angrenzenden Grundstücks mit der Fl.Nr. 1279/33 ist. Die Grundstücke mit den Fl.Nr. 1279/36 und 1279/37 sind noch im Besitz der Gemeinde.
Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet-Nord“ in Hohenthann.
Folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht eingehalten:
- Einfriedung
Art und Ausführung der Einfriedung sowie Höhe des Zaunes (laut Bebauungsplan ist nur ein Maschendraht aus verzinktem Maschendraht mit Stahlrohr oder T-Eisensäuler und mit einer Höhe von bis zu 2 m zulässig)
Herr Kerber beantragt die Errichtung von 2 Steingabionen als Sichtschutz und Lärmschutz an der Ecke Gewerbestraße/Parkstraße mit den Maßen 2,50 m breit und 2,40 m hoch.
Dem Gemeinderat wurden aktuelle Fotos der jetzigen Situation vorgelegt. Es wurden hierfür bereits vom Bauantragsteller die Drahtgitterkörbe errichtet. Aufgrund der vorhandenen Situation und der Darstellung mit den Fotos beschließt der Gemeinderat nach eingehender Beratung, dass diesem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet-Nord“ aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zugestimmt werden kann. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass die bereits errichteten Drahtgitterkörbe wieder zu entfernen sind.
- 13 15 15 0 **Antrag auf Ausweisung eines Baugebiets auf den Grundstücken Fl.Nr. 1640 und 1790, Gemarkung Petersglaim**
Der Antrag von Frau Anna Weingart, Grafenhaun 3, 84098 Hohenthann, vom 12.09.2013 wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungsladung übersandt. Frau Weingart bittet um Überprüfung, ob eine Fläche von insgesamt ca. 12.000 m² aus ihren Grundstücken Fl.Nr. 1790 und Fl.Nr. 1640, Gemarkung Petersglaim, als Bauland ausgewiesen werden kann bzw. ob die Möglichkeit besteht einen Bebauungsplan für Wohnbauland aufzustellen.
Hierzu wurden vom Gemeinderat folgende Punkte diskutiert und erläutert:

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 30.10.2013

- Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenthann ist diese Fläche als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Es müsste ein Deckblatt für den Flächennutzungsplan beschlossen und erarbeitet werden.
- Die Frage der möglichen Hochwassersituation ist abzuklären.
- Sollte diesem Antrag von Frau Weingart stattgegeben werden, wäre in jedem Fall nach Meinung der Verwaltung die Fläche von Fl.Nr. 1790/4 (Eigentümerin: Frau Ebensperger) mit 3.022 m² in die Planung miteinzubeziehen (wegen der Anbindung an die bestehenden Wohnhäuser!)
- Auch die städtebauliche Entwicklung wäre in Abstimmung mit dem Landratsamt Landshut, Untere Bauaufsichtsbehörde, abzuklären.
- Auch die Frage des Bedarfs für den Ort Grafenhaun wurde im Gemeinderat intensiv diskutiert.
- Außerdem wurde darüber diskutiert, dass es für ein mögliches Einzelbauvorhaben auf diesen beiden Grundstücken evtl. eine baurechtliche Genehmigung geben kann, ohne dass ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat, dass diesem Antrag von Frau Weingart nicht zugestimmt wird. Es wird derzeit kein Bedarf nach einer städtebaulichen Planung für den Ortsteil Grafenhaun gesehen. Außerdem wird die Problematik der Hochwassersituation in dieser Angelegenheit als wichtiger Aspekt mit beurteilt.

14 15 15 0

Kulturmobil 2014

Die Gemeinde Hohenthann wurde frühzeitig darüber informiert, dass das Kulturmobil des Bezirks Niederbayern im Sommer 2014 wieder durch Niederbayern tourt. Sofern von der Gemeinde Interesse besteht, sollte man die Bewerbung rechtzeitig an den Bezirk Niederbayern richten.

Der Gemeinderat beschließt hierzu, dass nach den Gastspielen in den Jahren 2004, 2006, 2008 und 2012 wieder eine Bewerbung an den Bezirk Niederbayern für die Spielzeit des Kulturmobils im Jahr 2014 gestellt werden. Im Jahr 2013 hat sich die Gemeinde für das Kulturmobil nicht beworben.

Die Kosten in Höhe von 600,00 Euro werden von der Gemeinde Hohenthann übernommen. Diese sind im Haushaltsplan 2014 einzuplanen.

15 15 15 0

Kommunalwahl 2014 – Berufung des Kommunalwahlleiters

Der Gemeinderat beschließt, dass gemäß Art. 5 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) der Verwaltungsrat Ulrich Hauner zum Wahlleiter der Gemeinde Hohenthann für die Kommunalwahl am 16.03.2014 bestellt wird. Zu seinem Stellvertreter wird Frau Gabriele Auer, Leiterin des Standesamtes und des Bürgerbüros in der Gemeinde, bestellt. Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Landshut, anzuzeigen.

Sitzungstag 30.10.2013

16 15

Verschiedenes, Wünsche und Anträge

16.1 Jahreskalender 2014

1. Bürgermeister Dreier bat darum, dass sich die Gemeinderäte, die sich im letzten Jahr für das Austragen der Jahreskalender zur Verfügung gestellt haben, auch in diesem Jahr wieder hierfür engagieren. Es gab hierfür Zustimmung bzw. Bereitschaft von Seiten der Gemeinderäte, die dies im letzten Jahr übernommen haben. Dies waren Gemeinderat Bliemel, Gemeinderat Englbrecht, Gemeinderat Müller, Gemeinderat Zieglmayer und Gemeinderat Gallinger.

16.2 Baugebiet Weihenstephan-Ost – Archäologische Ausgrabungen

Der Vorsitzende erläuterte, dass er vom Kreisarchäologen, Herrn Thomas Richter, die Information erhalten hat, dass in der letzten Woche in einer Grube verhältnismäßig überraschend eine Bestattung aufgetaucht ist. Diese wurde von ihm dokumentiert und auch fotografiert. Ein entsprechendes Bild gab 1. Bürgermeister Dreier hierzu in Umlauf. Die Bestattung ist in Ost-West-Richtung orientiert und wurde antik beraubt und gestört. Aufgrund dieser Befundsituation ist sie leider äußerst unvollständig erhalten. Es finden sich auch keine Grabbeigaben. Der Archäologe möchte die Ausgrabung aufgrund der Ausrichtung der Bestattung und der sie umgebenden Befunde sowie der vereinzelt Scherbenfunde in der Verfüllung des Grabes, mit aller Vorsicht, in das frühe Mittelalter (7.-9. Jahrhundert nach Christus) datieren. Geht man von einer Gründung des Dorfes Weihenstephan im frühen Mittelalter aus (wofür die Siedlungsfunde sprechen), dürfte es sich bei der Bestattung wohl um einen der ersten Weihenstephaner handeln. Der Vorsitzende erläutert, dass hierzu nun eine Vermessung für die Dokumentation durchgeführt wird. Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

16.3 LED-Straßenbeleuchtung – Umstellung

Der Vorsitzende erläuterte, dass für die geplante LED-Umsetzung zwischenzeitlich bei der Gemeinde der Förderbescheid vorliegt. In Abstimmung mit Herrn König vom Bayernwerk wurden nun in der Angerstraße drei LED-Leuchtvorschläge aufgestellt und zwar zwei in der Art Peitschenlampe und eine Pilzleuchte. Die Gemeinderäte sollten nach der Sitzung diese drei Lampen begutachten und ihre Vorschläge in einer der nächsten Sitzungen zur Umsetzung dieses geplanten LED-Konzeptes mitteilen.